J. publ. G.
576
x

Digitized by Google

J. publ. G.
576 x

Digitized by Google

Dreizehn Petitionen

vieler

Bürger der Stadt Mannheim

an die

Hohe zweite Kammer

der

Landstände.

Mannheim,

Druck und Verlag von Heinrich Hoff.

1848.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Unter Verantwortlichkeit von Dr. Gentil.

Hohe zweite Kammer!

Eingabe vieler Bürger und Einwohner der Stadt Mannheim Petitionen betreffend.

Die unterzeichneten Bürger und Einwohner Mannheims legen der hohen zweiten Kammer Petitionen über folgende Gegenstände zur geeigneten Schlußfassung vor:

1. Die verfassungsmäßigen Zustände Deutschlands und Badens insbesondere.
2. Die Religionsfreiheit, insbesondere die Vollberechtigung der Deutschkatholiken und der Juden und die Beseitigung der confessionellen Trennung in den Schulen.
3. Die Kriegsverfassung des Großherzogthums, Volksbewaffnung und Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit.
4. Die Polizeistrafgesetzgebung und die Uebertragung der Polizeistrafgewalt an die Gerichte. Die Einführung des Schwurgerichts, die Gerichtsverfassung und die Prozeßgesetzgebung.
5. Die Einführung eines gerechten Steuersystems und die Beseitigung verschiedener besonders lästiger Abgaben.

Digitized by Google

6. Den Vereinszolltarif, namentlich einen stärkeren Schutz für die vereinsländische Industrie, und eine gleichheitlichere Feststellung der Tarifsätze; die Errichtung einer ständigen Central-Vereinsbehörde unter Mitwirkung von aus dem Volke frei erwählten Sachverständigen, und die Berathung von Vorkehrungen gegen die Wiederkehr allgemeiner Noth.
7. Das Gewerbwesen.
8. Die Concession für Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Bruchsal über Bretten an die würtembergische Gränze, die Aufhebung des Transitzolls zwischen dem Rhein und der Donau und die Vollendung der hiesigen Eisenbahn- und Hafenbauten.
9. Die Anhäufung von liegenden Gütern in todter Hand.
10. Die Aufhebung oder Ermäßigung des Rheinoktroi; die Annahme einer richtigeren Norm bei Erhebung der sogenannten Schiffs-Recognitionsgebühren.
11. Die Errichtung einer Bank in Mannheim.
12. Die Straßenbauten von Mannheim nach der Bergstraße und der hessischen Gränze.
13. Die Ermäßigung des Rheinbrückengeldes.

Mannheim, im Januar 1848.

Folgen die Unterschriften.

Digitized by Google

I.

Petition, die verfassungsmäßigen Zustände Deutschlands und Badens insbesondere betreffend.

Alle diejenigen, welchen die Wohlfahrt des Volks und ein gesicherter Rechtszustand als das höchste Gut des Bürgers erscheint, müssen mit schwerer Sorge in die Zukunft blicken und sind aufgefordert mit aller Kraft darnach zu streben, die drohenden Gefahren von unserm geliebten Vaterlande abzuwenden. Die zunehmende Noth des Volkes tritt übrigens nicht nur in dem außerdeutschen West-Europa, sondern auch in Deutschland und in Baden täglich entschiedener hervor.

Sie ist nicht die Folge vorübergehender Ereignisse, sie entspringt vielmehr aus dem Systeme der Staatsverwaltung, unter dessen Einfluß auch Deutschland steht. Die Völker werden nicht zu ihrem eigenen Wohle, sondern zu dem Privat-Vortheile einzelner bevorzugten Klassen regiert. Die reichen Kräfte, welche im Schooße der Völker ruhen, werden theilweise mit aller Macht niedergehalten, theilweise lediglich zum Vortheile Einzelner ausgebeutet. Vielleicht haben wir in Baden weniger Grund uns über diese verderbliche Richtung unseres Staatslebens zu beklagen, als manche andere Staaten Deutschlands. Es mag sein, daß die Anregung zu dieser Regierungsweise nicht in unserem Staate ihren letzten Ursprung hat, sondern ihr von außen her zugeht, — nichts destoweniger fühlen auch wir deren Einfluß, und haben daher ein Recht, derselben entgegen zu treten, da sie uns jetzt schon drückt und unsere Zukunft mehr und mehr gefährdet.

Als vor 32 Jahren die Geschicke Europa's zu Wien geordnet wurden, waren die Völker unvertreten. Ihre Bedürfnisse wurden den Wünschen der Machthaber untergeordnet. Die deutsche Nation insbesondere hatte allen Grund mit den sie betreffenden Anordnungen unzufrieden zu sein, und war es auch in der That. Allein sie tröstete sich mit dem Gedanken, daß die deutsche Bundesakte wenigstens einige der Volksrechte anerkannt habe, und hoffte, mit deren Hülfe die Anerkennung der noch fehlenden zu erwirken. Doch diese Erwartungen sind nicht in Erfüllung gegangen. Die deutsche Bundesakte hat das landständische System für

Digitized by Google

das herrschende in Deutschland erklärt, an dessen Stelle wurde, in Widerspruch mit demselben, nach und nach das monarchische Princip in seiner absolutistischen Auffassung gesetzt, und in dem größeren Theile Deutschlands immer greller durchgeführt.

Die deutsche Bundesakte hatte allen christlichen Religionsparteien ohne Einschränkung Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte, und den Juden eine Verbesserung ihrer Rechtszustände zugesagt. Ungeachtet dieser Verheißungen und des alle Gauen Deutschlands durchdringenden Rufes nach Aufhebung jedweden die Gewissen beschwerenden Druckes ist es dem Einflusse von Jesuiten und Pietisten gelungen, an die Stelle des Grundsatzes religiöser Freiheit für alle Deutschen den Grundsatz des religiösen Monopols für einen Theil und denjenigen des religiösen Druckes für den andern Theil festzustellen.

Die deutsche Bundesakte hat uns Preßfreiheit zugesagt. Das verderbliche System der Unterdrückung der Volksrechte gab uns die Censur.

Die deutsche Bundesakte verhieß uns Handels- und Schifffahrts-Freiheit im Innern Deutschlands, das System der Volksaussaugung belegte unsere schiffbaren Flüsse mit unerschwinglichen Abgaben, und errichtete eine Menge von Zollschranken zwischen den verschiedenen Theilen Deutschlands.

Zu Karlsbad fing das Werk der Verkehrung der volksthümlichen Bestimmungen der Bundesakte in ihr Gegentheil an. In Frankfurt wurde dasselbe fortgesetzt, und zu Wien wurde es vollendet. Das Unterrichtswesen Deutschlands wurde unter die Aufsicht des Bundes gestellt, und auf eine, der freien Entwickelung der Jugend höchst feindliche Weise eingerichtet. Die Censur wurde zur Bundessache gemacht. Eine Untersuchungs-Commission wurde niedergesetzt, welche den vorgeblichen demagogischen Umtrieben nachspüren und sie zur Strafe bringen sollte. Eine strenge Executions-Ordnung krönte das Werk der Karlsbader Diplomaten. Alle diese Bestimmungen waren jedoch nur provisorisch auf fünf Jahre getroffen worden. Allein jetzt nach 28 Jahren sind dieselben noch nicht abgeschafft. Im Gegentheile wurden sie durch die Bundestags-Beschlüsse aus den Jahren 1824, 1831 und 1832 von neuem bestätigt, eingeschärft und erweitert.

Besonders verderblich wirkten aber die Conferenz-Beschlüsse von Wien aus dem Jahre 1834. Aus denselben geht klar hervor, daß die Diplomaten beabsichtigten, aus den landständischen Verhandlungen bedeutungslose Redeübungen zu machen, welche in keinem Falle auf die Entwickelung unserer politischen Zustände sollten Einfluß gewinnen dürfen. Den Ständen wurde thatsächlich das Recht der Steuerbewilligung oder der Steuerverweigerung entzogen. Der Eintritt von Staatsdienern in die Kammern wurde von der Genehmigung des Landesherrn abhängig gemacht. Die Beeidigung des Militärs auf die Verfassung wurde verboten. Nichtsdestoweniger wirkten Militärpersonen bei den Wahlen der Ständeversammlung mit.

Auf solchen Grundlagen bildete sich ein durchaus unvolksthümliches, die Volksfreiheit nicht achtendes Regierungssystem aus, welches die Formen des Rechtes nicht einmal beachtete, geschweige denn sein Wesen.

Digitized by Google

Der deutsche Bürger wurde rechtlos in seinem deutschen Vaterlande. Außerhalb seines Heimathsortes ist er der Willkür der Polizeibehörden unbedingt verfallen; und an seinem Heimathsorte unterliegt er einem unwürdigen Bevormundungs-Systeme, welches den gewerbtreibenden Deutschen sogar verhindert seine Ausbildung frei im Auslande zu suchen.

Wie wenig gesichert deutsche Verfassungen sind, bewies der Umsturz des hannover'schen Staatsgrundgesetzes durch König Ernst und die neuesten Ereignisse in Kurhessen erregen gleichfalls in dieser Beziehung mannichfaltige Besorgnisse.

Die natürliche Folge des gedrückten Zustandes, worin sich die deutsche Nation in ihrem Innern befand, war, nach außen hin, eine im höchsten Grade mangelhafte Vertretung. Mitten im Frieden wurde die Hälfte eines ganzen Bundesstaates, des Großherzogthums Luxemburg, an Belgien abgetreten, mitten im Frieden macht der Dänen-König fortgesetzte Angriffe auf die deutschen Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg, ohne daß der deutsche Bund dieselben mit Nachdruck zurückweist.

Größere Gefahren, welche über Deutschland schwebten, der Verlust des ganzen linken Rheinufers, und des rechten Weichselufers, wurden nicht durch die Wachsamkeit des deutschen Bundes, sondern durch den Ausbruch der Juli-Revolution verhindert. An der Donau setzten sich die Russen fest. Den Eingang in die Ostsee brandschatzt Dänemark. Während auf der einen Seite die Unthätigkeit des deutschen Bundes Deutschland in Gefahren und Verluste stürzte, erweckt seine Haltung der Einverleibung Krakau's gegenüber gerechte Mißstimmung und die ernstesten Befürchtungen für die Existenz der mindermächtigen Staaten.

Augenscheinlich sind sich in Deutschland das unvolksthümliche System des Absolutismus und das volksthümliche System der Repräsentativ-Verfassung feindlich entgegengetreten. So lange die Verfassung des deutschen Bundes absolutistisch ist, kann keine deutsche Landes-Verfassung sich frei entwickeln und feststellen. So lange der Geist, welcher die oberste Bundesbehörde leitet, ein volksfeindlicher ist, kann Deutschland weder in seinem Innern seine Kräfte frei entwickeln, noch die Achtung des Auslandes erwerben. Unter dem Einflusse einer absolutistischen Bundesverfassung und einer freiheitsfeindlichen Diplomaten-Regierung sind alle Stützen eines geordneten freien Staatslebens untergraben worden.

Unsere Gesetzgebung, nach den Einflüsterungen fremder Diplomaten in ihren Grundrissen entworfen, wurde theils in wesentlichen Beziehungen nicht nach den Forderungen der Zeit abgeändert, theils aber, insofern Abänderungen stattfanden, fehlt diesen der frische Hauch des Lebens.

Unsere Rechtspflege, in den Händen versetzbarer, pensionirbarer und nach Beförderung lüsterner Staatsdiener verlor das Vertrauen des Volkes. Bei den immer häufiger werdenden politischen Prozessen, so wie bei allen übrigen kann nur das Geschwornen-Gericht das untergrabene Ansehen der Rechtspflege wiederherstellen.

Die Staatsverwaltung ist zu gleicher Zeit schleppend, kostspielig, willkürlich und gewaltthätig. Die Staatsdiener stehen als eine abgeschlossene Kaste dem Volke gegenüber, statt daß sie als dessen Beamte mitten in demselben sich bewegen sollten.

Digitized by Google

Unsere Wehrverfassung sichert uns nicht vor fremden Angriffen, und verschlingt dennoch unermeßliche Summen.

Die Kosten des gesammten Staatshaushalts stehen in keinem Verhältnisse mit den Kräften des Volkes und drücken auf dieses um so schwerer, je ungleichmäßiger dieselben vertheilt sind. Nicht die nothwendigen Ausgaben des Bürgers, sondern seine Einnahmen sollten besteuert werden, und auch diese nur in so weit sie nicht zur Deckung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse erforderlich sind. Außerdem wird Gesundheit und Leben des Bürgers mit Steuern belegt.

Die arbeitenden Klassen und der Mittelstand werden bei allen Anordnungen des Staates nicht gehörig berücksichtigt. Während die bevorzugten Klassen Vorrechte aller Art besitzen, fehlt es den arbeitenden Klassen nicht selten am Nothwendigsten, und kann der Mittelstand unter den schweren Lasten, welche auf ihm ruhen, nicht gedeihen.

Wäre unsere badische Verfassung, welche nunmehr seit 29 Jahren besteht, ins wirkliche Leben getreten, so hätten alle diese betrübenden Zustände sich nicht entwickeln können. Unser Staatsgrundgesetz sichert uns Gleichheit vor dem Gesetze, Verantwortlichkeit der Staatsminister und sämmtlicher Staatsdiener für die genaue Befolgung der Verfassung (§. 7.), gleichmäßige Vertheilung der öffentlichen Lasten (§. 8.), Freiheit des Eigenthums und der Person (§. 13.), Unabhängigkeit der Gerichte (§. 14.) zu. Diese Rechte, in Verbindung mit den uns durch die deutsche Bundesakte zugesagten Rechten und Freiheiten, und insbesondere mit unserer landständischen Verfassung, würden Baden zu einem glücklichen Lande gemacht haben, wenn sie gewissenhaft geachtet und im Geiste unserer Zeit entwickelt worden wären. Wäre dieses geschehen, so wären längst die Lücken ausgefüllt, welche sich noch in unserer Gesetzgebung finden. Allein, wie kurz nach der Entstehung der deutschen Bundesakte in den Angelegenheiten des deutschen Bundes, so schlich sich auch kurz nach der Entstehung unserer badischen Landesverfassung eine finstere Macht ein, welche nicht nur jeder naturgemäßen Entwickelung, sondern auch der genauen Befolgung und richtigen Auslegung jeder volksthümlichen Bestimmung feindlich entgegentrat.

Die Klagen sind noch nicht gehoben, welche auf dem vorigen Landtage mit so vielem Nachdrucke gegen die Grundsatzlosigkeit unserer Staatsverwaltung, gegen die Willkür unseres Polizeiwesens und gegen die Schwäche unserer Minister fremden Einflüsterungen Gehör zu schenken, geführt worden sind. Zu den alten Klagen sind im Gegentheile noch viele neue hinzugetreten. Man begnügt sich nicht damit, auf den Grund von bezahlten Polizeidenunciationen und fremden Einflüsterungen zahlreiche Untersuchungen einzuleiten, man verfolgt nicht blos Handlungen, sondern auch Ansichten, nicht blos Thaten, sondern auch Theorien.

Obwohl nach unserem Staatsgrundgesetze die Staatsminister und alle übrigen Staatsdiener für die genaue Vollziehung unserer Staatsverfassung verantwortlich erklärt worden sind, besteht doch in der That weder bei hohen noch bei niederen Staatsdienern in ihren Verhältnissen zu dem Bürger irgend eine Verantwortlichkeit. Je schroffer der Gegensatz zwischen Bürger und Staatsdiener von Tag zu Tag wird, desto weniger kann der Erstere hoffen, Recht zu bekommen, wenn er einen Staatsdiener bei dem

Digitized by Google

andern verklagt. Die Eingriffe in die persönliche Freiheit, das Eigenthumsrecht, das Vereinsrecht und alle übrigen Rechte und Freiheiten des Bürgers, mehren sich daher noch immer von Tag zu Tage. Jeder Staatsdiener, er sei Zollbeamter, Polizeibeamter oder Richter, glaubt sich berechtigt, ohne alle Form Rechtens Haussuchungen, Beschlagnahmen von Eigenthum und Verhaftungen vornehmen zu dürfen. Die politische Ansicht eines Bürgers bildet nur zu häufig den Grund entweder zu Begünstigungen, oder aber zu Verfolgungen der mannichfaltigsten Art. Wie im Kleinen, so im Großen, geben nicht unwandelbare Rechts-Grundsätze, sondern politische Rücksichten die Norm der Entscheidung vorliegender Fälle. Eine Beförderung im Staatsdienste scheint auf einmal die Erinnerung an alle früher aufgestellten Grundsätze zu verwischen. Wir erinnern beispielsweise nur an die Frage von der befreiten Militär-Gerichtsbarkeit und an die Urlaubsfrage.

Die Art, wie die Censur in Betreff der inländischen Angelegenheiten gehandhabt wird, beweist klar und deutlich, daß unsere badische Censur sogar die Schranken, welche die Karsbader Beschlüsse der Presse setzen, noch enger zieht. Selbst die verhaßten Beschlüsse von Frankfurt und Wien können für die polizeilichen Uebergriffe, welche täglich in unserem Lande vorkommen, keinen Entschuldigungsgrund bieten. Sie beweisen nur, daß, wenn eine Regierung den Weg des Gesetzes verlassen hat, sie unvermeidlich auf der Bahn der Willkür und Gewaltthat immer weiter fortgetrieben wird. Unter diesen Umständen ist es natürlich, daß der Glaube des Volkes an die Verfassung und an die naturgemäße Entwickelung derselben tief erschüttert worden ist. Auf dem Glauben des Volkes an unsere Verfassung ruht aber allein für uns eine gesicherte Zukunft.

Darum ist es die Pflicht, nicht nur aller Männer des Fortschritts, sondern überhaupt aller derjenigen, welche den ruhigen Gang der Entwickelung dem Sturme der Revolution vorziehen, darauf zu dringen, daß das erschütterte Vertrauen des Volkes auf die Grundgesetze unseres Staates wieder hergestellt werde. Baden bildet nur einen Theil des großen deutschen Vaterlandes, seine Rechtszustände sind mit denjenigen der übrigen deutschen Staaten untrennbar verbunden. Wohl wissen wir, daß Baden dem übrigen deutschen Vaterlande keine Gesetze vorschreiben kann, allein unser Land kann dem gesammten deutschen Vaterlande mit dem guten Beispiele der Anerkennung der Rechte des Volkes und der Achtung der Staatsgrundgesetze vorangehen. In diesem Sinne kann Baden auch seine Stimme geltend machen am deutschen Bunde. Badens Beispiel wird Nachahmer, Badens Stimme wird Gehör finden, wenn unsere Regierung, gestützt auf das Volk, sich nicht einschüchtern läßt durch Drohungen, welche nicht minder mit der deutschen Bundesakte als mit der badischen Verfassung in Widerspruch stehen.

Die Zeit der Versprechungen ist vorüber. Es gilt jetzt endlich einmal die verletzte Verfassung wieder herzustellen, die schlummernden Bestimmungen derselben zu erwecken, und die Lücken derselben auszufüllen. Nur ein Ministerium, welches dieses zu thun den Muth und die Kraft besitzt, verdient unser Vertrauen und dasjenige unserer Ständeversammlung. Nur ein solches hat gerechten Anspruch auf unsere Unterstützung und diejenige der Stände.

Digitized by Google

Wir stellen daher den Antrag:

Die Hohe zweite Kammer wolle **mit aller Kraft** und **allen ihr zu Gebot stehenden verfassungmäßigen Mitteln** dahin wirken, daß das Recht des Volkes auf Preßfreiheit, auf persönliche Freiheit und Gewissensfreiheit, die Ministerverantwortlichkeit, das Recht auf freie Vereinigung, auf eine volksthümliche Gesetzgebung, Rechtspflege und eine einfache Staatsverwaltung, auf eine gerechte Besteuerung und volksthümliche Wehrverfassung, auf Beseitigung aller schwer auf dem Volke lastenden Vorrechte, auf ein allgemein deutsches Staatsbürgerrecht, und auf Vertretung des Volkes beim deutschen Bunde endlich einmal zur Anerkennung und Wirksamkeit komme und daß die diesen Rechten entgegenstehenden, unsere Verfassung theils bedrohenden, theils verletzenden Ausnahmsbeschlüsse des Bundes von den Jahren 1819 1824, 1831 und 1832, und die geheimen Wiener Conferenz-Beschlüsse vom Jahre 1834 **außer Wirksamkeit gesetzt werden!**

Digitized by Google

II.

Petition, betreffend die Religionsfreiheit, insbesondere die Vollberechtigung der Deutschkatholiken und der Juden und die Beseitigung der confessionellen Trennung in den Schulen.

Es war eine Zeit, da besaß in Kirche und Staat nur wer Macht hatte, Rechte. Der Machtlose war der Willkür der Machthaber preisgegeben und konnte nur durch Geld und Geldeswerth drohende Gewaltthaten von sich ferne halten. In jener trüben Zeit hatten die Juden nicht gleiche Rechte mit den Christen, weil sie nicht eben so viel Macht wie diese besaßen. In vorherrschend römischkatholischen Staaten waren die Protestanten, in vorherrschend protestantischen Staaten die Katholiken mannigfaltig bedrückt. Auf jene trübe Zeit folgten hellere Tage. Die Welt erkannte, daß an die Stelle des Systemes der Bevorrechtung, dasjenige der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetze treten müsse. Diesem Grundsatze der Gleichheit huldigt namentlich auch unsere badische Verfassung. In §. 7 bestimmt dieselbe klar und deutlich:

„Die staatsbürgerlichen Rechte der Badener sind gleich in jeder Hinsicht, wo die Verfassung nicht namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme begründet."

Namentlich und ausdrücklich ist aber zum Nachtheile keiner Religions-Partei in unserem Staatsgrundgesetze eine Ausnahme begründet. Aus diesem Grunde schon können in Baden die Mitglieder sämmtlicher Religions-Parteien gleiche staatsbürgerliche Rechte in Anspruch nehmen. Einen Unterschied machen in den staatsbürgerlichen Rechten, nach Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses, heißt nichts anderes, als der Heuchelei auf der einen Seite, der Verfolgungssucht und dem Fanatismus auf der anderen Seite Thür und Thor öffnen. Nichtsdestoweniger werden den Bekennern des mosaischen Glaubens bei uns im Badischen keine gleichen staatsbürgerlichen Rechte, wie den Bekennern des christlichen Glaubens, eingeräumt, und neuerdings als die Deutschkatholiken hervortraten, wurden auch diesen gleiche Rechte mit den protestantischen und römischkatholischen Religions-Parteien verweigert. Allerdings wurde der §. 7 unserer Verfassung in seiner Beziehung auf die rechtlichen Verhältnisse der Juden von der ersten Zeit ihres Bestehens an nicht gehörig gewürdigt; dieses war indeß um so ungerechter, je entschiedener bereits der Artikel 16 der deutschen Bundes-Acte den Bekennern des mosaischen Glaubens eine Verbesserung ihrer bürgerlichen Stellung in Aussicht gestellt hatte.

In Betreff der christlichen Religionsparteien bestimmt übrigens der Artikel 16 der deutschen Bundesakte wörtlich Folgendes:

„Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen."

Digitized by Google

Unsere badische Landesverfassung stellt den Grundsatz der Gleichheit aller Badner vor dem Gesetze fest, und bestimmt, daß nur, wo die Verfassung namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme begründe, eine solche stattfinde. Die deutsche Bundesverfassung erklärt namentlich und ausdrücklich, daß die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien keinen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründe. Wenn nichtsdestoweniger der christlichen Religionspartei der Deutschkatholiken der Vollgenuß der bürgerlichen und politischen Rechte verweigert wird, so geschieht dieses in offenbarer Verletzung des §. 7 des badischen Staatsgrundgesetzes und des Artikels 16 der deutschen Bundesacte.

Allerdings sucht die Jesuitenpartei Deutschlands im Bunde mit den Pietisten die klaren Bestimmungen unserer Gesetze nicht minder als die Rechte des Volkes zu beugen. An die Stelle der ewigen und unveräußerlichen Rechte der Menschheit, an die Stelle des Grundsatzes der Freiheit setzt die vereinigte Jesuiten- und Pietistenpartei Deutschlands das Recht der Kirche und der Gewalt, und den Grundsatz der Abhängigkeit jedweder Freiheit des Bürgers von der Anerkennung der Behörden. Daß diese Anerkennung in dem Artikel 16 der deutschen Bundesacte und §. 7 des badischen Staatsgrundgesetzes in Betreff der gleichen Berechtigung aller christlichen Religionsparteien bereits gegeben ist, bedenkt diese starre Partei des Fanatismus nicht. Sie bestreitet den Deutschkatholiken nicht blos die gleiche Berechtigung in politischer Beziehung, sondern verkümmert denselben in jeder erdenklichen Weise ihre Gottesverehrung; und dennoch bestimmt der §. 18 unseres Staatsgrundgesetzes:

„Jeder Landeseinwohner genießt der ungestörten Gewissensfreiheit und in Ansehung seiner Gottesverehrung des gleichen Schutzes."

Die Verletzung verfassungsmäßiger Gewissensfreiheit und religiöser Druck treibt aber mehr als alle anderen Härten und Ungerechtigkeiten die Völker zum Aeußersten. Deutschland wurde im 17. Jahrhunderte zum Tummelplatze des 30jährigen Krieges gemacht. In neuester Zeit wurden in unserm Nachbarlande der Schweiz 7 Kantone in offene Empörung gegen die Eidgenossenschaft gehetzt. Wir erwarten von unserer zweiten Kammer, daß sie die Gewissensfreiheit sichern werde.

Bereits hat sich dieselbe auf dem letzten Landtage sowohl zu Gunsten der Gleichberechtigung der Juden, als der Gleichberechtigung und der ungestörten Gewissensfreiheit und Gottesverehrung der Deutschkatholiken ausgesprochen. Es handelt sich jetzt nur noch darum, zu gleicher Zeit unsern und den Anträgen der hohen zweiten Kammer den erforderlichen Nachdruck zu geben. Dieses kann unsers Erachtens nur dadurch geschehen, daß sich die hohe Kammer zu dem bezeichneten Zweck der ihr durch die Verfassung gebotenen Mittel **in ihrer vollen Ausdehnung** bediene.

Dieselben Beweggründe, welche den Deutschkatholiken und den Juden feindlich entgegentreten, wirken auch auf die Entwickelung der Zustände in dem Schooße der protestantischen und der römischkatholischen Kirche. Eine pietistische Richtung erschwert die freie Entwickelung des Standes der Lehrer und der Geistlichen und sucht mit deren Hülfe jedwede freie Geistesrichtung im Volke niederzuhalten. Die Freiheit der Gemeinden wird nach Kräften beschränkt. Selbst die bescheidensten Wünsche derselben, in Betreff der Anstellung von Lehrern und Geistlichen bleiben in der Regel unbeachtet. Den Versammlungen von Laien und Geistlichen, welche religiöse Bestre-

Digitized by Google

bungen verfolgen, wird zwar aller erdenklicher Vorschub dann geleistet, wenn ein pietistischer Geist in denselben vorausgesetzt wird. Wo dieses aber nicht der Fall ist, wird selbst den durch Gesetz und Recht vorgeschriebenen Synoden entgegengewirkt, sei es, daß man deren Zustandekommen verhindert, sei es, daß man den Gegenständen ihrer Berathung übermäßig enge Schranken zieht. An die Stelle der protestantischen Freiheit sucht man veraltete Symbole zu drängen. An die Stelle einer brüderlichen Stimmung zwischen den Mitgliedern verschiedener Glaubensbekenntnisse pflanzen römische und protestantische Fanatiker wilden Glaubenshaß. Bereits sind, ungeachtet der Einsprache der Stände, die barmherzigen Schwestern, diese Vorläuferinnen des Jesuitenordens, in unserem Lande eingeführt worden. So sehr wir auch unseren Gegnern das Recht der Glaubensfreiheit zuerkennen, so erkennen wir doch keinem Menschen und noch weniger einem Stande das Recht zu, anders Glaubende mit List und Gewalt zu unterdrücken. Diesen Zweck verfolgen aber bekanntlich die Jesuiten und die denselben affiliirten Orden. Ein Verein, welcher solche Zwecke verfolgt, gefährdet das Wohl des Staates.

Das wirksamste Mittel zum Behufe der Beseitigung aller aus der Verschiedenheit der Glaubensbekenntnisse hervorgehenden Störungen der öffentlichen Ordnung und Zufriedenheit sehen wir aber in der Aufhebung der confessionellen Trennung des Schulwesens. So lange schon in die jungen Gemüther durch die ganze Einrichtung des Schulwesens die Keime religiöser Zwietracht gelegt werden, können wir nicht hoffen, daß im Mannesalter keine Spuren derselben mehr zurückgeblieben seien. Ueber diesen Gegenstand hat sich bereits die Bürgerschaft unserer Stadt durch ihre Vertreter einstimmig ausgesprochen.

Wir schließen mit der Bitte:

Hohe zweite Kammer wolle mit allen verfassungsmäßigen Mitteln dahin wirken,

1) daß den Juden ungesäumt der Vollgenuß aller bürgerlichen und politischen Rechte eingeräumt;
2) daß die an den Deutschkatholiken durch Erlassung des Ediktes vom 20. April 1846 und mannigfaltige administrative Verfügungen verübte Verletzung sowohl der Verfassung, als des Vereinsgesetzes zurückgenommen und demzufolge die Gleichberechtigung der Deutschkatholiken mit den Anhängern der übrigen christlichen Bekenntnisse sicher gestellt werde;
3) daß im Schooße der protestantischen und der römischkatholischen Kirche keine unvolksthümliche und der Freiheit feindliche Richtungen und Strebungen begünstigt werden;
4) daß Friede und Eintracht unter den verschiedenen Confessionen durch Aufhebung der confessionellen Trennung in den Schulen gefördert und in diesem Sinne die desfallsige Regierungsvorlage behandelt werde.

Digitized by Google

III.

Petition, betreffend die Wehrverfassung des Großherzogthums, Volksbewaffnung und Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit.

Nachdem seit vielen Jahren das Volk in Petitionen die Hohe zweite Kammer in ihren Anträgen von Landtag zu Landtag das dringende Verlangen um Abänderung unserer Kriegsverfassung mit stets wachsender Stärke ausgesprochen hat, ist endlich ein Gesetzentwurf über die Abänderung des Conscriptionsgesetzes und Einführung einer Landwehr zur Vermehrung unserer Streitkräfte für die stärkere Vertheidigung des Vaterlandes dem Landtage vorgelegt worden. Wir erblicken darin die Erklärung, daß man endlich dem vieljährigen Ausspruch der öffentlichen Meinung beipflichten und mit dem ganzen Volke anerkennen müsse, wie unsere gegenwärtige Kriegsverfassung ungenügend und trotz der ungeheuren von Jahr zu Jahr wachsenden Opfer, welche sie uns kostet, dem Zwecke der Vertheidigung des Vaterlandes nicht entsprechend sei.

Wenn schon die ganze Geschichte, besonders die unseres Vaterlandes, in der neueren Zeit lehrt, daß zur Vertheidigung desselben nur das bewaffnete, waffengeübte und waffenbereite Volk im Stande sei, daß diesem kein Feind widerstehen könne, daß aber das stehende Heer dazu in keiner Weise zureichend sei; so hat in diesen Tagen das Beispiel unseres Nachbarvolkes der Schweizer Eidgenossen in einem ewig denkwürdigen Vorgang diesen Satz neuerdings in seinem vollsten Umfange bestätigt.

Uns aber, an den lang gestreckten Gränzmarken des deutschen Landes wohnend, uns mahnt unsere Lage, mahnt die Geschichte der jüngsten Vergangenheit, mahnt der Blick in die Zukunft noch mehr als jeden andern deutschen Bruderstamm an die Nothwendigkeit einer wirksamen Rüstung, geeignet, unseren Heerd, unseren heimischen Boden, unsere vaterländischen Einrichtungen gegen einen auswärtigen Feind zu schützen.

Daß unsere gegenwärtige Kriegsverfassung diesen Schutz nicht gewährt, darüber sind alle Sachverständigen einverstanden.

Dagegen nehmen die Kosten für die Unterhaltung des stehenden Heeres einen übergroßen Theil des gesammten Staatseinkommens hinweg, an denen mittelst einer Volksbewaffnung höchst bedeutende Summen erspart werden könnten.

Ja, das stehende Heer, bestimmt unser Schutz im Kriege zu sein, wozu es jedoch den Umständen nach keineswegs genügen kann, ist dagegen eine Last des Friedens geworden, indem man es durch den künstlich hervorgerufenen und genährten Corpsgeist dem Volke zu entfremden und gegenüber zu stellen gewußt hat.

Während man dem Bürger das Recht Waffen zu tragen versagt, gestattet man den Soldaten das Tragen der Waffen auch außer dem Dienste, wodurch nicht selten blutige Verletzungen gegen Bürger herbeigeführt werden.

Digitized by Google

Während alle Bürger auf die Verfassung beeidigt werden, läßt man in Befolgung der Wiener Conferenzbeschlüsse von 1834 das Militär, welches trotzdem zu allen Wahlen mitwirkt und alle staatsbürgerlichen Rechte ausübt, nicht auf die Verfassung beeidigen und errichtet so eine Macht, welche außerhalb der Schranken der Verfassung stehend, dieselbe fortdauernd zu bedrohen scheint und geeigneten Falls auch gegen dieselbe benutzt werden könnte.

Wie wichtig aber eine solche Beeidigung für den Schutz der Verfassung ist, hat in den jüngsten Tagen das Beispiel Kurhessens bewiesen.

Die Gleichheit aller Badner vor dem Gesetze, welche unsere Verfassung verbürgt, ist verletzt durch den Ausnahmsgerichtsstand, welcher in allen andern als Militärsachen, namentlich in allen Civil- und Criminalsachen, eine unnütze, lästige Ungleichheit begründet, welche die Rechte der Militärpersonen nicht minder als die der übrigen Bürger beschwert und schmälert.

Mit dieser Gleichheit wird aber auch die Menschlichkeit verletzt durch das Fortbestehen der für alle übrigen Bürger in dem Gesetze vom 25. November 1831 abgeschafften, bei dem Militär allein noch immer geübten körperlichen Züchtigung.

Diese Mißstände glauben wir in dem Augenblicke, wo die Hohe zweite Kammer mit einem Gesetzentwurfe über die Kriegsverfassung des Großherzogthums sich zu beschäftigen hat, derselben ins Gedächtniß rufen zu müssen.

Abhülfe für sie erblicken wir nur in einer bedeutenden Verminderung des stehenden Heeres, Abkürzung der Dienstzeit, Einführung einer Volksbewaffnung, ähnlich der preußischen Landwehr im Geiste ihrer Errichtung und der schweizerischen Militäreinrichtung, mit welcher die Beseitigung der oben angegebenen Mißstände zu verbinden wäre, welch letztere zu erwarten uns der Umstand berechtigt, daß der dermalige Präsident des Justizministeriums selbst seiner Zeit die Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit zum Gegenstand einer besonderen Motion gemacht hat.

Eine solche Aenderung unserer Kriegsverfassung, obschon sie mit großen Opfern an Zeit und Geld, mit vielen Beschwerden für die Bürger verbunden wäre, würden wir hoch willkommen heißen — und wenn einst das Vaterland für eine wahrhaft vaterländische volksthümliche Sache uns zu den Waffen riefe, dann würden, wir sprechen es mit stolzer Zuversicht aus, der Eifer und die Hingebung der Bürger beweisen, daß auch in uns die Kraft und der Wille wohnt, das Vaterland gegen jeden Angriff zu vertheidigen und Blut und Leben für das Vaterland, für seine Ehre, seine Freiheit einzusetzen.

Aber nur von einer volksthümlichen Kriegsverfassung können wir diese Erfolge erwarten, eine Einrichtung, welche an dem gegenwärtigen Zustande unseres Heerwesens festhaltend, dasselbe nur in Nebendingen abändert, der Zeit der eigentlichen Capitulation etwas abnimmt, um es vervielfacht bei den Reservedienstjahren hinzuzusetzen, eine solche Aenderung, bestehend in einer Verlängerung der eigentlichen Dienstzeit um mehrere Jahre, mit einem Worte, ein Gesetz der Kriegsreserven müssen wir für verderblich halten, weil es ohne die Wehrhaftigkeit des Volkes und des Landes bedeutend zu erhöhen, nur die Lasten und Kosten des stehenden Heeres und seine übrigen Beschwerden für uns vermehren würde.

Digitized by Google

Wir stellen daher die ehrerbietige Bitte:

Die Hohe zweite Kammer wolle

1) bei der Berathung des Gesetzes über die Landwehr darauf bedacht sein, daß dieses Gesetz eine die Unabhängigkeit des Vaterlandes sichernde Volksbewaffnung ins Leben rufe und daß die übermäßigen Kosten des stehenden Heeres bedeutend vermindert werden;
2) darauf dringen, daß unser Militär auf die Verfassung beeidigt, auch den Soldaten das Tragen von Waffen außer dem Dienste untersagt werde;
3) die Aufhebung des Ausnahmsgerichtsstandes der Militärpersonen in Civil- und Criminalsachen, so wie die Abschaffung der Prügelstrafe bei dem Militär beantragen.

Digitized by Google

IV.

Petition, betreffend die Polizeistrafgesetzgebung und die Uebertragung der Polizeistrafgewalt an die Gerichte, die Einführung des Schwurgerichts, die Gerichtsverfassung und die Prozeßgesetzgebung.

1.

Schon auf mehreren Landtagen hat die hohe zweite Kammer veranlaßt durch viele wiederholte Petitionen und die Motionen der Abgeordneten von Soiron und Schmitt den Antrag auf Uebertragung der Polizeistrafgewalt an die Gerichte und auf die Vorlage eines Polizeistrafgesetzes gestellt, allein diese Wünsche sind wie viele andere auf das Wohl des Volkes und die Befreiung des Bürgers von der lästigen polizeilichen Bevormundung gerichtete bis jetzt unberücksichtigt geblieben.

Der erstgenannte Antrag ist wieder auf diesem Landtage von dem Abgeordneten von Soiron zum Gegenstande einer besonderen Motion gemacht worden und hat im ganzen Volke wie in der hohen zweiten Kammer so vielfachen Anklang gefunden, daß wir zu dessen Begründung nichts weiter vorbringen, nicht auf die vielen schweren Mißstände und Mißbräuche hinweisen zu müssen glauben, welche durch die Ausübung der Polizeistrafgewalt von Seiten der Polizeibehörden hervorgerufen werden und die peinlichste Mißstimmung im Volk veranlassen.

Daß die Erlassung eines Polizeistrafgesetzes durch die Uebertragung der Polizeistrafgewalt an die Gerichte zur Nothwendigkeit wird, ist schon auf diesem Landtage von der Regierungsbank aus zugegeben worden und wenn wir auch gestützt auf das Beispiel unseres Nachbarstaates des Großherzogthums Hessen dies nicht als die nothwendige Voraussetzung jener Maaßregel betrachten können, so müssen wir doch auch die Erlassung eines Polizeistrafgesetzes dringend wünschen, um endlich aus der Ungewißheit über das was erlaubt und nicht erlaubt ist, aus dem Wuste von Polizeistrafverordnungen und der Willkühr herauszukommen, welche gegenwärtig in diesem Gebiete herrschen und den Bürger Plackereien aller Art, ja den schwersten Verletzungen seiner Rechte aussetzen.

Wir sind dazu noch besonders veranlaßt durch das Bestehen der besonderen Polizeivorschriften für die Stadt Mannheim, welche jeder verfassungsmäßigen Grundlage entbehrend, vielfach unter sich widersprechend, veraltet und unanwendbar, dennoch stets bei uns zur Anwendung gebracht werden. So lange diese von dem Geiste der Schreibstubenherrschaft und der Bevormundung jeder auch der kleinsten Handlung des Bürgers durchwehten Verordnungen bestehen, so lange kann an eine naturgemäße Hebung unserer Industrie und unserer Gewerbe, an eine selbstständige Entwickelung unseres Bürgerthums und echter Volkszustände nicht gedacht werden.

Digitized by Google

Indem wir daher auf unsere auf den vorigen Landtagen vorgelegten Petitionen, in welchen wir die Mißstände unserer besonderen Polizeivorschriften näher auseinander gelegt haben, hinweisen, stellen wir den ehrerbietigen Antrag:

Die hohe zweite Kammer wolle bei der hohen Staats-Regierung:

1) Die Uebertragung der Polizeistrafgewalt an die Gerichte,
2) die Erlassung eines dem Geiste unserer Zeit und den Bedürfnissen einer voranschreitenden Volksentwickelung entsprechenden, von dem Geiste der polizeilichen Bevormundung freien Polizeistrafgesetzbuchs beantragen.

2.

Die Einführung des Schwurgerichts, seit vielen Jahren von uns begehrt, ist nach und nach zu einer Forderung der öffentlichen Meinung von ganz Deutschland, ja der ganzen gebildeten Welt geworden.

Wissenschaft und Erfahrung stimmen darin überein, daß nur diese echt vaterländische Einrichtung der Rechtspflege das vielfach wankend gewordene Vertrauen des Volkes, die wesentlichste Grundlage deren sie bedarf, sichern, daß nur sie ein freies Staatsleben im Verfassungsstaate verbürgen kann.

Das Schwurgericht allein sichert die Unschuld, der es unbefangene das Urtheil gleichsam im Namen des ganzen Volkes sprechende Richter giebt und zugleich die Gesellschaft, indem es eine aus der reinen Ueberzeugung der Richter fließende Rechtsprechung und mit ihr die sichere Bestrafung des Schuldigen gewährleistet.

Die frühere Gesetzgebung hat dies durch Beweistheorieen, welche freilich für die vom Staate angestellten Richter unentbehrlich sind, zu erreichen gesucht. Es ist ihr nicht gelungen und im Gefühle ihrer Unzulänglichkeit mußte sie zu dem widersinnigen Systeme der außerordentlichen Strafen und der Entbindung von der Instanz greifen.

Diese hat die öffentliche Meinung des Jahrhunderts gerichtet und doch begegnen wir der Letzteren in einer andern Form auch in dem neuen Strafprozeßgesetze vom Jahre 1845.

Wie es nur eine Wahrheit, kein Mittelding zwischen Schuldig und Unschuldig giebt, so giebt es auch keine Wahl zwischen den Urtheilen rechtsgelehrter Richter mit einer Beweistheorie und den Urtheilen von Volksgeschwornen.

Unser Strafprozeßgesetz vom Jahr 1845 hat zwar einen solchen Mittelweg zu treffen geglaubt in der von ihm aufgestellten Beweistheorie, welche zum Schutze des Angeklagten gegen Richterwillkühr dienen sollte. Aber sie zeigt klar die Unmöglichkeit eines solchen Schutzes, indem sie am Ende doch Alles der Ueberzeugung des Richters anheim stellen mußte und so demselben die Functionen eines Geschwornen übertrug.

Offener ging die königl. preuß. Verordnung vom Februar 1846 zu Werke, welche das Urtheil lediglich der Ueberzeugung des Richters anheim gab und diesen somit zum Geschwornen machte. Aber der Schrei der öffentlichen Meinung Deutschlands und die eigene Erfahrung der preußischen Regierung, obschon dazu nur wenig Gelegenheit geboten war, weil das Gesetz vorerst nur in Berlin eingeführt wurde, haben die Unhaltbarkeit dieses Systems dargethan.

Digitized by Google

Schon jetzt geht man in Preußen damit um, Männer aus dem Volke, Geschworne den angestellten Richtern beizugesellen und wenn auch dieser Versuch gemacht wird, es wird nicht lange dauern, so wird man sich von der Unmöglichkeit diese Halbheit durchzuführen überzeugt, zu dem einzigen durch Vernunft und Geschichte bewährten Mittel zur Erreichung einer guten Strafrechtspflege, zu dem reinen unverfälschten Schwurgericht entschließen müssen.

Der angestellte Richter, ein Diener der Staatsgewalt, der von ihr durch Versetzung und Pensionirung Nachtheile, durch Beförderung Vortheile zu erwarten hat, und welcher durch Gewohnheit und Uebung so leicht dazu kommt in jedem Angeklagten einen Schuldigen zu sehen, kann das Vertrauen des Volkes zu der Strafrechtspflege in unserer Zeit der Prüfung nicht erhalten.

An den Partheiungen Theil nehmend, oft mitten in ihnen stehend, wird er oft das Interesse der Staatsgewalt zu dem seinigen machen. Ja selbst sein partheiloses Urtheil wird namentlich da wo die Staatsgewalt als Parthei auftritt, partheiisch erscheinen und so wird das Vertrauen des Volks auf die Rechtspflege immer tiefer erschüttert werden. Auf diesem Vertrauen beruht aber die Ordnung des Staats. Sie ist fest gegründet in dem Volke, wenn dieses selbst durch Geschworene das Urtheil spricht über Leben, Freiheit und Ehre des Bürgers. Denn indem dadurch das Recht erst wahrhaft volksthümlich zum Eigenthum des Volkes wird und in seiner lebendigen Ueberzeugung feste Wurzel faßt, wird das Volk zugleich auf jene hohe Stufe der Gesittung und des Rechtsgefühls gehoben, welche die höchste Aufgabe des Staats und zu gleicher Zeit seine einzig sichere Grundlage ist.

Kein Staat, keine Zeit bedarf aber dieser Grundlage mehr als der Verfassungsstaat der Gegenwart, in welchem die rege Theilnahme der Bürger an den öffentlichen Angelegenheiten, das Bedürfniß der freien Besprechung und der durch die Geltendmachung der Meinungen hervorgerufene Kampf der Partheien nothwendig den Einzelnen in Conflict mit der Staatsgewalt bringt, in welchem diese nicht zugleich Parthei und Richter sein kann.

Dem Einzelnen gegenüber ist der Sieg der Staatsgewalt, errungen durch das Urtheil angestellter Richter, gar oft eine Niederlage, während er, errungen durch das Urtheil von Geschwornen, ein wahrer Sieg, ein Sieg des Rechts wäre, weil ihm das Urtheil der öffentlichen Meinung zur Seite stünde, welche in unserer Zeit in allen Fragen das Urtheil in letzter Instanz spricht. Ihr Urtheil ist aber nur zu erreichen in dem Urtheil von Geschwornen und deshalb erfordert selbst das Interesse der Staatsgewalt das Schwurgericht in politischen Anklagen, in welchen man gerade oft das Hinderniß der Einführung des Schwurgerichts irriger Weise erblickt.

Das Schwurgericht schützt die Rechte des Einzelnen wie die Rechte der Gesellschaft, das Schwurgericht bewirkt die Volksthümlichkeit des Rechts, das Schwurgericht sichert die Herrschaft des Gesetzes, schützt die Unschuld und begründet das Vertrauen in die Rechtspflege, das Schwurgericht ist endlich der Schlußstein der Verfassung, welcher alle übrigen durch dieselbe gewährleisteten Rechte festigt.

Digitized by Google

Gesetz und Sitte, Ordnung und Freiheit, das Interesse des Staats wie des Einzelnen fordern gebieterisch die Einführung des Schwurgerichts, wir stellen daher die ehrerbietige Bitte:

hohe zweite Kammer wolle bei der hohen Staatsregierung die demnächstige Einführung des Schwurgerichts beantragen.

3.

Noch ehe die Gerichtsorganisation, welche auf dem vorigen Landtage berathen und beschlossen wurde ins Leben geführt ist, wird uns durch die Eröffnungsrede eine Abänderung derselben in Aussicht gestellt.

Man spricht dabei von der Aufhebung zweier Hofgerichte, von der Einrichtung von Collegialgerichten erster Instanz.

Letztere Maßregel begrüßen wir mit Freuden, weil dadurch die Kosten der Rechtspflege nicht bedeutend erhöht werden, da den zu bildenden Bezirksstrafgerichten auch die bürgerliche Rechtspflege übertragen werden kann, — dagegen auf der andern Seite die Einrichtung von Collegialgerichten für bürgerliche Rechtssachen in erster Instanz eine bessere und zugleich eine kürzere Rechtspflege sichert, indem alsdann die dritte Instanz zu einer reinen Cassationsinstanz umgebildet, oder doch wenigstens durch die Erhöhung der Appellationssumme eine große Zahl von Appellationen beseitigt werden wird.

Allein diese Einrichtung, welche immer einen etwas schwerfälligen Gang der bürgerlichen Rechtspflege in erster Instanz herbeiführen dürfte, wird nur dann den Bedürfnissen des Volkes entsprechen, wenn das Verfahren vereinfacht und mindestens für kleine Sachen etwa bis zu 75 oder auch bis zu 100 fl. ein besonderes, einfaches Verfahren eingeführt wird. Denn die Förmlichkeiten des gewöhnlichen Verfahrens, welche, für größere Sachen berechnet, ihren Werth und ihre Nothwendigkeit haben mögen, sind offenbar für kleinere Sachen übermäßig lästig und den Rechtsverkehr des Bürgers in hohem Grade beschwerend. Sie müßten es aber noch mehr werden, wenn die Gerichtsbarkeit für bürgerliche Rechtssachen in erster Instanz an Collegialgerichte übertragen wird, bei welchen das Verfahren zu Protokoll wohl von selbst hinwegfällt, so daß der Bürger in vielen Fällen genöthigt wäre sich eines Anwalts zu bedienen. Diesem Mißstand könnte nur durch die Einführung eines einfachen Verfahrens für kleinere Sachen abgeholfen werden, welches wie in andern Staaten vor einen Einzelrichter zu verweisen wäre.

Dagegen würden wir in der Aufhebung zweier Hofgerichte ein wahres Unglück für die Rechtssuchenden erblicken. Schon jetzt dauert es eine geraume Zeit bis eine Rechtssache bei den Hofgerichten zur Verhandlung kommt, — wohin sollte es aber kommen, wenn die Zahl der Hofgerichte auf zwei vermindert würde und dieselben noch durch die öffentlichen mündlichen Verhandlungen in Strafsachen, welche sicher eine viel größere Zeit als die schriftlichen Vorträge nach der gegenwärtigen Einrichtung erfordern, in Anspruch genommen wären. Dann müßten unter der Geschäftsüberhäufung entweder die bürgerlichen Rechtssachen oder die Strafsachen oder beide zusammen leiden und sehr bald würde man in die Nothwendigkeit

Digitized by Google

versetzt sein Gesetzvorschläge zur Aufarbeitung der Rückstände bei den Gerichtshöfen vorzulegen, welche jedes etwa in Aussicht stehende Ersparniß gar bald wieder aufzehren würden.

Ja ein solches Ersparniß wäre nur ein scheinbares und würde durch viel größere Ausgaben und Verluste des Volkes weit aufgewogen. Denn es ist leicht vorauszusehen, daß alsdann die Angeschuldigten größtentheils länger in Verhaft bleiben müßten, was nicht nur der Staatskasse bedeutende Ausgaben für ihre Unterhaltung, sondern dem Volke gar schmerzliche Verluste an Arbeitstagen und Entbehrung der Freiheit in längerer Untersuchungshaft zuziehen würde.

Wir glauben daher, daß sowohl das Interesse der Staatskasse als des Volkes, die Sparsamkeit sowie die Menschlichkeit, die Schnelligkeit sowie die Güte der Rechtspflege der Aufhebung zweier Hofgerichte verbietend im Wege stehen.

Endlich müssen wir aber noch auf einen Punkt aufmerksam machen, welcher für unsere Stadt von der höchsten Bedeutung ist, nämlich auf die Eintheilung der Bezirke, wobei man im vorigen Jahre, als es sich um die Einrichtung von Bezirksstrafgerichten handelte, unsere Stadt zum Bezirke des in Heidelberg errichteten Bezirksstrafgerichts eintheilte.

War dies damals schon ein bedeutender Mißgriff, indem man eine Stadt den Mittelpunkt einer großen Bevölkerung, in welcher nach der Natur der Sache viele Vergehen vorkommen nicht zum Sitze des Gerichtes machte, so daß die vielen in derselben vorkommenden Vergehen auswärts abgeurtheilt, die Angeschuldigten transportirt, die Zeugen nach auswärts geladen und mit bedeutenden Reisegebühren entschädigt werden müssen, was alles die Bürger sowie die Staatskasse bedeutend beschwert, so würde dieser Mißgriff alle Begriffe übersteigen, wenn man bei der Uebertragung der bürgerlichen Rechtspflege am Collegialgerichte der bedeutendsten volkreichsten Stadt des Landes auch noch die erste Instanz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten entziehen wollte. Es giebt kein Interesse, welches nicht dadurch gefährdet wäre, und es würde eine solche Maßnahme der Stadt Mannheim, in welcher vermöge ihres großen Handels, ihrer Gewerbe und ihres Vermögens sowie der Bewegung, welche in allen diesen Zweigen herrscht, eine sehr bedeutende Zahl von Rechtsstreitigkeiten entsteht, wohl Zehnmal so viel Opfer auflegen, als die Errichtung eines besondern Bezirksgerichts für sie kosten würde. Denn es ist der dadurch entstehende Schaden für die Bürger und ihre Gewerbe, für den Verkehr und für den Wohlstand der ganzen Stadt gar nicht zu berechnen, weil sich nicht anschlagen läßt, was die für Partheien und Zeugen verlorenen Arbeitstage und Reisekosten, was die Einbuße der Rechtsuchenden und die Beschwerlichkeit des zu erlangenden Rechtsschutzes, was die dadurch entstehende Minderung des Credits, welcher doch einer Handelsstadt vor Allem nothwendig ist, ausmachen würden. Solchen Schaden einer Stadt zufügen, welche die größte Bevölkerung im Lande hat, welche die wichtigsten volkswirthschaftlichen Interessen vertritt, den Haupthandel des Landes pflegt und die größten Steuern zahlt, wäre eine Ungerechtigkeit, welche wir nicht für möglich halten, wenn die Sache genau ins Auge gefaßt wird.

Digitized by Google

Wir ſtellen daher den ehrerbietigen Antrag:
Die Hohe zweite Kammer wolle:

1) Die Uebertragung der bürgerlichen Rechtspflege in erſter Inſtanz an Collegialgerichte beantragen und damit den Antrag verbinden, daß ein beſonderes einfaches Verfahren vor einem Einzelrichter in kleinen Rechtsſachen unter 75 oder 100 fl. eingeführt werde,
2) gegen die Aufhebung zweier Hofgerichte, falls ſolche beantragt würde, ſich ausſprechen,
3) bei der hohen Staatsregierung beantragen, daß die Stadt Mannheim zum Sitze eines Collegialgerichts für bürgerliche Rechts- und Strafſachen beſtimmt werde.

Digitized by Google

V.

Petition, betreffend die Einführung eines gerechten Steuersystems und die Beseitigung verschiedener besonders lästiger Abgaben.

Der einzig richtige Grundsatz der Besteuerung besteht darin, daß jeder Staatseinwohner und Staatsbürger nach Verhältniß seiner Kräfte zu den Staatslasten herbeigezogen werde, daß jedoch die nothwendigen Lebensbedürfnisse des Menschen unbesteuert bleiben.

Diesen Grundsatz sprechen die §§. 7 und 8 unserer Verfassungs-Urkunde in ihrer Verbindung deutlich aus, indem der erste bestimmt:

> „Die Rechte der Badener sind gleich in jeder Hinsicht, wo die Verfassung nicht namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme begründet."

Und der §. 8.

> „Alle Badener tragen ohne Unterschied zu allen öffentlichen Lasten bei. Alle Befreiungen von direkten oder indirekten Abgaben bleiben aufgehoben."

Je mehr im Laufe der drei letzten Jahrzehnde des Friedens der Mittelstand und die arbeitenden Klassen in ihrem Wohlstande gesunken sind, desto mehr sollten die beiden angeführten Paragraphen berücksichtigt und dieselben in Uebereinstimmung mit dem einzig richtigen Grundsatze der Bestimmung ins wirkliche Leben übergeführt werden. Die Anhäufung großer Kapitalien in den Händen Einzelner erschwert es auch dem geschicktesten und betriebsamsten Gewerbsmanne, die Concurrenz mit demjenigen auszuhalten, welcher durch den Besitz großer Kapitalien in den Stand gesetzt ist, sein Geschäft im Großen zu betreiben und mit dem Gewinne des Gewerbsmannes denjenigen des Handelsmannes zu verbinden. Was für den Mittelstand die Anhäufung großer Kapitalien in einzelnen Händen, ist für den Stand der Arbeiter der Besitz von Maschinen geworden, welche durch die Entdeckungen der Neuzeit einen so großen Einfluß auf unsere gegenwärtigen Zustände gewonnen haben. Wir verkennen keineswegs die Vortheile, welche der Besitz großer Kapitalien und die Anwendung von Maschinen auf den Gewerbsbetrieb haben muß. Wir rechnen die Entdeckung und die Vervollkommnung der Dampfmaschinen, der Eisenbahnen, der Spinn- und Webemaschinen u. s. w. zu den nothwendigen Folgen einer in Kunst und Wissenschaft regsamen Zeit. Allein eine sorgsame Gesetzgebung muß Rücksicht nehmen auf die Erscheinungen des Lebens, und wenn diese eine zunehmende Verarmung des Mittelstandes und des Standes der Arbeiter, in Verbindung mit zunehmender Anhäufung von

Digitized by Google

Kapitalien in den Händen einiger weniger besonders begünstigter Individuen darthun, so ist der Gesetzgeber aufgefordert, mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln, jenem immer zunehmenden Mißverhältnisse zwischen Armuth und Reichthum, Arbeit und Kapital entgegenzuwirken.

In demselben Maaße, als dieser Gegensatz sich im Laufe von drei Jahrzehnden mehr und mehr ausgebildet hat, ist der Gesetzgeber auch mehr aufgefordert auf denselben Rücksicht zu nehmen, und ihn nicht durch verkehrte Maaßregeln für die große Masse der Bevölkerung noch drückender zu machen, als er es schon ist. Unsere dermalige Steuergesetzgebung trägt aber diesem höchst bedeutungsvollen Gegensatze keine Rechnung. Die Arbeit ist schwer, das Kapital ist gar nicht besteuert. Die ganze Last der Abgaben ruht theils auf den nothwendigen Lebensbedürfnissen, theils auf der Arbeit, theils auf verschiedenen, nicht durch ein bestimmtes Prinzip, sondern durch die Leichtigkeit der Erhebung bestimmten Verhältnissen. Ein bestimmter Grundsatz und insbesondere der Grundsatz, daß jedes Mitglied der Staatsgesellschaft im Verhältniß zu seinen Kräften zu den Staatslasten beizutragen habe, die nothwendigen Lebensbedürfnisse des Menschen dagegen nicht besteuert werden dürften, liegt unserem Steuerwesen nicht zu Grunde. Der Augenblick scheint jetzt gekommen zu sein, und die immer steigende Noth des Standes der Arbeiter und des Mittelstandes spricht zu deutlich, als daß wir dieses näher auszuführen brauchten, daß unser Steuerwesen von Grund aus umgeändert werden muß, wenn unsere Staatsgesellschaft nicht den größten Gefahren preisgegeben werden soll. An die Stelle unserer mannigfaltigen, mit großen Kosten und Plackereien aller Art erhobenen Abgaben, muß im Laufe der Zeit eine einzige, die progressive Einkommensteuer treten. Denn nur diese beruht auf dem richtigen Grundsatze der Besteuerung; nur sie erkennt an, daß jedes Mitglied der Staatsgesellschaft nach seinen Kräften zu den öffentlichen Lasten beizutragen habe, keinem jedoch durch die Steuergesetze die unumgänglich nothwendigen Lebensbedürfnisse entzogen werden dürfen.

Eine auf dem angeführten leitenden Grundsatze beruhende progressive Einkommensteuer würde, ohne schweren Druck, bedeutende Summen einbringen, und verhältnißmäßig nicht sehr große Erhebungskosten erfordern. Allerdings setzt die Einkommensteuer einen gewissen Grad der Oeffentlichkeit der Lebensverhältnisse voraus. Allein gerade diese Oeffentlichkeit liegt in der Richtung unserer Zeit. Je mehr dieselbe eindringt in die Gerichts-Verhandlungen und Gemeinde-Verhandlungen, je mehr die Fesseln schwinden, in welchen die Presse zur Zeit noch gehalten wird, desto leichter wird es werden, die Einnahmen jedes einzelnen Mitglieds des Staates richtig zu schätzen und jeden Versuch zu vereiteln, welcher gemacht werden könnte, sich einer gerechten und volksthümlichen Besteuerung zu entziehen. Da die Einkommensteuer überdieß auf dem Grundsatze beruht, das zum Leben unumgänglich erforderliche Einkommen unbesteuert zu lassen, und dasselbe in gleichem Maaße stärker zu besteuern, als es größer wird, so liegt auch hierin schon eine bedeutende Erleichterung für die Erhebung dieser Steuer. Es vermindert sich die Zahl der Erhebungsposten, die einzelnen Erhebungs-Posten werden um so bedeutender. Wenn es dem einzelnen Steuerpflichtigen überlassen wird, sein Einkommen selbst zu schätzen, diese Schätzung dann vor ein Geschworenen-Gericht seiner Mitbürger gebracht wird, welches

Digitized by Google

berechtigt ist, dieselbe auf seinen geleisteten Eid hin zu erhöhen, wogegen dem Steuerpflichtigen überlassen wird, einen Gegenbeweis zu führen, wird die Ermittelung der Höhe des steuerpflichtigen Einkommens mit keinen besonderen Schwierigkeiten verbunden sein.

Die Erfahrungen, welche in England seit Einführung der Einkommen-Steuer gemacht wurden, bieten uns feste Haltpunkte für deren Einführung in unserm Lande. In verschiedenen Städten und Ländern z. B. in Preußen, desgleichen in Bremen, Basel, Zürich u. s. w., woselbst die Einwohner ihren Steuerbetrag selbst angeben, hat es sich herausgestellt, daß auf diese Weise Steuern erhoben werden können. In England wird alles Einkommen unter 150 Pfund oder 1800 fl. von der Einkommensteuer unberührt gelassen. Bei uns müßte diese Summe allerdings noch weiter herabgesetzt werden, jedoch unseres Erachtens nur insofern, um ein Bedeutendes, als Rücksicht genommen würde auf die Frage, ob ein Steuerpflichtiger verheurathet sei, ob er eine kleinere oder größere Anzahl von Kindern habe.

Eine nach diesen Grundsätzen bemessene progressive Einkommensteuer ist unseres Erachtens die einzige gerechte Steuer. Alle übrigen Steuern, (insofern sie nicht andern Zwecken dienen, z. B. dem Zwecke, den inländischen Gewerben Schutz zu gewähren gegen ausländische Concurrenten, einem verderblichen Luxus und schädlichen Genüssen entgegenzuwirken) müssen unseres Erachtens nach und nach abgeschafft, und durch die progressive Einkommensteuer ersetzt werden.

Wir erkennen übrigens sehr wohl, daß eine so tief eingreifende Veränderung des Steuersystems nicht auf einmal getroffen werden kann. Nichtsdestoweniger sind wir der Ansicht, daß mehrere der lästigsten und beschwerlichsten Abgaben schon jetzt abgeschafft und durch eine progressive Einkommensteuer ersetzt werden können.

Als Steuern, deren Abschaffung oder Ermäßigung vor allen andern besonders wünschenswerth wäre, erscheinen uns: die Gewerbesteuer, Accise, Ohmgeld und Brückengefälle. Die Gewerbsteuer, die Immobilien-Accise bei Ganten, die Schlacht-Accise, die Erbschafts-Accise für Eheleute sollten aufgehoben, die Kauf-Accise, Ohmgeld, Wein- und Bier-Accise, Brücken-Gefälle sollten herabgesetzt, alle und namentlich die Wein-Accise im Sinne der Rindeschwender'schen Motion, sollten vereinfacht werden.

Die Einkommensteuer, durch welche dieser Ausfall gedeckt würde, könnte sich anlehnen an unsere Klassensteuer; nur müßte diese auf eine breitere Grundlage gesetzt werden. Auf der einen Seite müßte die erste Klasse des Tarifs insofern verändert werden, als nach Verschiedenheit der nothwendigen Bedürfnisse des Steuerpflichtigen nach seinem Familienstande das Einkommen von der Steuer frei bliebe; auf der andern Seite aber müßte sämmtliches Einkommen, es rühre her von einem Gewerbe, von einer Besoldung, von Kapitalien, von Grund und Boden oder irgend einer andern Erwerbsquelle der Einkommensteuer unterliegen. Unsere Klassensteuer hat bisher deshalb nur so wenig erbracht, (für die Jahre 1846 und 1847 ist dieselbe nur auf 148,528 fl. das Jahr veranschlagt,) weil gerade dasjenige Einkommen, welches, im Gegensatz zu dem Arbeits-Erwerbe, Kapitalzins im weiteren Sinne des Wortes genannt werden kann, zu der Steuer nicht herbeigezogen wurde.

Digitized by Google

Wir schließen mit der Bitte:

Hohe zweite Kammer wolle dahin wirken,

1) daß nach und nach alle unsere Steuern, insofern sie nicht einen Nebenzweck, z. B. Schutz der einheimischen Gewerbe u. s. w. verfolgen, in eine progressive Einkommensteuer verwandelt werden,

2) daß die Gewerbsteuer, die Immobilien-Accise bei Ganten, die Schlacht-Accise, die Erbschafts-Accise für Eheleute aufgehoben; die Kauf-Accise, Ohmgeld, Wein- und Bier-Accise, Brücken-Gefälle herabgesetzt, alle, und namentlich die Wein-Accise, im Sinne der Rindeschwender'schen Motion, vereinfacht werden. In diesem Sinne bitten wir die Regierungsvorlage, betreffend eine Capitalienſteuer, zu behandeln.

Digitized by Google

VI.

Petition, betreffend

1. Den Vereinszoll-Tarif, resp. einen stärkeren Schutz für die vereinsländische Industrie und eine gleichheitlichere Feststellung der Tarifsätze.

2. Die Errichtung einer ständigen Central-Vereinsbehörde unter Mitwirkung von aus dem Volke frei erwählten Sachverständigen, um a) eine vollständige und gleichheitliche Vertretung der einzelnen Vereinsstaaten, und b) die Befreiung des Handels, der Schifffahrt und der Industrie von den Fesseln des inneren Verkehrs einerseits und deren Beförderung und Beschützung nach Außen durch die geeigneten Mittel anderseits um so sicherer und schneller zu erzielen.

3. Die Berathungen von Vorkehrungen gegen die Wiederkehr allgemeiner Noth, und Vereinbarung hierüber im Allgemeinen mit den Zoll-Vereinsstaaten.

Die laufende Periode des Zollvereins-Tarifs endigt mit diesem Jahre. Je weniger die seitherigen General-Conferenzen des Zollvereins behufs der jeweiligen periodischen Feststellung des Vereinstarifs der öffentlichen Stimme Rechnung getragen und den vorliegenden Bedürfnissen der vaterländischen Industrie und des Handels Genüge geleistet haben, je dringender erscheint die Nothwendigkeit, daß die Mangelhaftigkeit des Besteuerungs-Systems des Zollvereins bis zur endlichen Abhülfe unermüdet bekämpft werde.

Es ist nicht mehr allein der südliche Theil des Vereins, welcher verlangt, daß auf einen kräftigen Schutz der inländischen Industrie und auf eine gleichheitlichere Besteuerung überhaupt bei Feststellung der Tarifsätze Rücksicht genommen werde. Nein, die überwiegende Mehrheit des ganzen weiten Zollvereins stimmt in dieses Begehren ein. Wie die Kammern der südlichen Vereinsstaaten, so oft sie zusammen treten und die Bedürfnisse des Volkes berathen, stets das Verlangen nach dem so nothwendigen Zollschutze der vaterländischen Industrie mit Nachdruck und Einhelligkeit erneuern, so hat auch die erste große Stände-Vertretung Preußens mit derselben Kraft der Ueberzeugung dieselbe Forderung eindringlich begründet.

Eine Frage, für welche aus allen Klassen einer großen und intelligenten Bevölkerung eine so überwiegende Stimmenmehrheit sich herausgebildet hat, muß nothwendiger Weise mehr als einen oberflächlichen Grund haben.

Digitized by Google

Und was mag wohl begründeter sein, als das Begehren, daß das Volk für die schwere Besteuerung, welche das Zollwesen in sich schließt, wenigstens auch die Wohlthat eines entsprechenden Schutzes seines Handels und seiner Industrie nach Innen und nach Außen genieße?

Ohne einen solchen Schutz ist für ein und anderes kein rechtes Gedeihen und gegen das übermächtige Ausland eine erfolgreiche Concurrenz unmöglich.

Dem Besteuerungssystem des Zollvereins kleben zwei Hauptmängel an: der eine ist der, daß das finanzielle Interesse über das volkswirthschaftliche gestellt ist, und der andere besteht darin, daß in der unwandelbaren Besteuerung nach dem Gewichte die ersten Bedürfnisse der arbeitenden Klassen ungleich höher besteuert sind, als die Bedürfnisse des Genusses und des Luxus.

Auf den Grund dieser falschen Unterlagen hat man Industrie-Zweige, wozu eigentlich natürliche Elemente im Allgemeinen nicht vorlagen, künstlich in's Leben gerufen und andere Industrie-Zweige, deren Lebensbedingungen im ganzen Vereine vorhanden sind und durch deren Aufblühen dem Volke tausend neue Quellen des Verdienstes geöffnet werden könnten, ohne Stütze, ohne Beachtung gelassen. Als solche Gegensätze führen wir hier beispielsweise einerseits die Zuckerraffinerien und anderseits die Baumwollspinnereien an. Die ersten Leistungen der Vereinsraffinerien waren eine offenbare Spielerei; sie kauften in Holland vollkommen raffinirte Zucker und führten diese unter der Benennung „Lomps" zu ermäßigtem Zoll ein; dieser vollständig raffinirte Zucker wurde durch zollamtliche Prozedur ungenießbar gemacht und dann erst machten die Raffinadeurs wieder daraus, was er schon einmal war, das heißt: raffinirten Zucker und das consumirende Volk zahlte diese Spielerei mit seinem schweren Gelde.

Lange konnte dies freilich nicht bestehen, denn das Spiel auf Kosten der Verzehrer war zu plump. Man verwies jetzt die Raffinadeurs auf den west- und ostindischen Rohzucker, der übrigens schon in einem Zustande in Europa eingeführt wird, in welchem er für den gewöhnlichen Verbrauch der arbeitenden Klassen eben so gut verwendbar ist, als raffinirter Zucker. Der Fabrikant zahlt für solchen Rohzucker fl. 8. 45 kr. pr. 50 Kilogr. Eingangszoll; wenn aber das consumirende Publikum denselben Zucker in directen Verbrauch nehmen will, so beträgt der Zoll hiefür fl. 14. per 50 Kilogr. Das Volk ist somit gegen den Fabrikanten um fl. 5. 15 kr. per 50 Kilogr. für denselben Stoff höher besteuert, damit es sich im Zwange befinde, sich ausschließlich an den raffinirten Zucker halten zu müssen. Dieser ist mit fl. 17. 30 kr. per 50 Kilogr. versteuert und so muß das Volk mit schwerem Gelde einen Industriezweig aufrecht erhalten, welcher, vermöge seiner Elemente, in dem Zollvereine nie allgemein gedeihen kann, und welcher in seinen Wirkungen unendlich weit hinter den Opfern zurückbleibt, die ihm das Volk aus seinem Beutel darbringen muß.

Nimmt man an, daß eine Bevölkerung von 28 Millionen Menschen im Zollverein je 6 Pfund per Kopf und Jahr Zucker consumire, so bildet dies ein Quantum von 168 Millionen Pfunden und dieses ganze enorme Quantum kann bei der Einfachheit der Fabrikation mit etwa 4000 Arbeitern geliefert werden, in so ferne nur von Verarbeitung von indischem Rohzucker die Rede ist. Um diese für den ganzen Zollverein verhältnißmäßig geringe Anzahl von Arbeitern zu beschäftigen, ist für ein Quantum von circa

Digitized by Google

200 Millionen Pfund Rohzucker (so viel wird man für 168 Mill. Pfund raffinirten Zucker gebrauchen) zwischen die Fabrikanten und die Consumenten ein Zolldifferenz von 10½ Mill. Gulden gelegt, und so kommt es, daß die Eingangssteuer auf Rohzucker etliche 90% und auf raffinirten Zucker nahe an 100% gegenüber ihrem unversteuerten Werth für das consumirende Publikum beträgt.

Wie wenig dieser Industriezweig unerachtet einer so außerordentlichen Belastung für das Volk sich über die Eigenschaft einer Treibhauspflanze zu erheben vermag und wie wenig er verhältnißmäßig Hände beschäftigt, geht daraus hervor, daß in den sämmtlichen südlichen Vereinsländern, von der ursprünglich größeren Anzahl, nur noch zwei Raffinerien im Großherzogthum Baden, zwei in Würtemberg und circa sechs in Baiern bestehen.

Es ist auch ganz natürlich. Ein Fabrikat, bei dessen Urstoff sich ein sehr starker Abgang ergiebt, kann nur an dem Markte des Urstoffes mit Vortheil und möglichst billig erzeugt werden. Je weiter dagegen der Urstoff behufs der Fabrikation von seinem Markte entfernt werden muß, desto theurer wird das Fabrikat für den Fabrikanten und folgenrichtig auch für den Verzehrer. Schon aus diesem Grunde allein bedarf die Zuckerfabrikation im Binnenlande des Vereins auf Kosten der Verzehrer eines namhaften Schutzes gegen die wohlfeilere Erzeugungsfähigkeit des holl. Fabrikanten, und aus eben diesem Grunde kann sie im allgemeinen auch nur an den, den Bezugs-Märkten zunächst gelegenen Grenzen gedeihen oder in Gegenden, wo die Runkelrüben wohlfeiler, als in den unsrigen sind und wo dieses Landesproduct also mit Vortheil für Gewinnung von Zucker verwendet werden kann, wie dies in einzelnen Districten Preußens der Fall ist. Für unsere Behauptung sprechen die Erfahrungen, welche seit 1835 vorliegen.

Wie ganz andere Hebel aber würden den arbeitenden Klassen in die Hände gegeben werden, wenn man die Baumwollen-Industrie in den schuldigen Schutz nehmen würde und mit wie viel weniger Opfer für das Volk könnte dieser Schutz gehandhabt werden im Vergleich zu den Opfern, die es der Zucker-Industrie bringen muß? Man hat eine höhere Besteurung des engl. Baumwollengarns auch schon mit dem Vorgeben von der Hand gewiesen, daß man das Bedürfen des Volkes berücksichtigen müssen. Wenn nun aber auch der Zentner einfaches Garn 5 Thaler Zollschutz genießen würde, so wäre dies auf dessen Werth erst circa 18%; wie gering wäre diese Besteuerung gegen jene auf den Zucker, abgesehen davon, daß die Baumwollspinnereien unter einem solchen Schutze bald in dem ganzen Zollvereinsgebiete sich vervielfältigen, daß sie an und für sich eine ungleich größere Anzahl von Arbeitern beschäftigen und daß sie namentlich auch mit ein Haupthebel sein würden, um die Maschinen-Fabrikation im Vereins-Gebiete selbstständig zu machen. Die Baumwolle-Industrie ist in das ganze gewerbliche Leben des Volks so verzweigt, daß es augenfällig ist, wie fehlerhaft deren Vernachlässigung ist; die Interessen der Spinnerei und Weberei hätten längst vermittelt und dem einen mit dem andern geholfen werden sollen. Diese Frage bietet aber nicht, wie die Zuckerfrage, eine große finanzielle Ausbeute dar, daher die Vernachlässigung derselben und die vorgeschobene Rücksicht auf die Consumenten, welche man bei der Zuckerbesteuerung nicht kennt.

Digitized by Google

Wenn wir aber in Betracht ziehen, daß in Bezug auf die Zuckerbesteuerung die südlichen Vereinsländer nur die ganze Schwere der Abgabe mittragen, dagegen aber der Vortheil der Arbeit und was damit zusammenhängt aus Gründen, welche wir oben angedeutet haben, fast ausschließlich in dem preußischen Vereinslande verbleibt, so wäre es nur um so gerechter, daß das fortgesetzte und nachdrückliche Verlangen der südlichen Vereinsländer nach dem Schutze der Baumwollspinnerei endlich einmal Erfüllung fände und einem Industriezweige aufgeholfen würde, welcher, im Gegensatze zu der Zucker-Industrie, in allen Vereinsgebieten gedeihen kann und für Gegenden, wie der Odenwald, eine große Wohlthat wäre. Es liegt eine Ungerechtigkeit darin, von diesen günstigeren Umständen keinen Gebrauch zu machen, während die Zuckerfabrikation auf des Volkes Kosten geboren worden ist und in ihrem siechen Leben erhalten wird. Solche Widersprüche aber tragen für die Länge keine guten Früchte, so wenig als dieß in Bezug auf die Verbrauchssteuersätze selbst der Fall ist, die die Wirkung haben, daß die ärmeren Volksklassen und die Mittelstände im Verhältniß zu ihren Kräften weit mehr zu diesen Abgaben beigezogen werden, als die eigentlichen vom Glück sonst begünstigten Klassen. Dies fällt in die Augen, wenn man betrachtet, daß die Steuersätze des Vereinstarifs folgendes Resultat ergeben: es zahlen nämlich nach den jetzt bestehenden Bezugspreisen nachstehende Artikel die beigesetzten Prozente ihres Werthes: raffinirter Zucker circa 100%; Rohzucker für den Consumo 90, Caffee 52, Reis 30 und Pfeffer 67%: so viel diese Artikel, welche in dem täglichen Verbrauche selbst des ärmsten Mannes vorkommen; dagegen zahlen Thee und Muscatnüsse circa 5 bis 10, Vanille ½, feiner Zimmt 3, Saffran 1 und feine Cigarren 2 bis 5%; feine Weine, Gegenstände des feineren Tafelgenusses ꝛc. zahlen in demselben unrichtigen Verhältniß gegenüber den für die Massen nothwendigsten Artikeln und so bezahlt der Reiche ein Minimum gegen den Armen und minder Bemittelten.

Wie nun aber diese Klassen einerseits von den ersten Bedürfnissen ihres belasteten Daseins die höchsten Zollsätze zu bezahlen haben, so ist anderseits ihrer Arbeit, ihrem Erwerbe, der geringste Schutz gewährt.

Je feiner der Stoff, je reicher die Arbeit und je ausgesuchter der Luxus jener Gegenstände ist, welche der Reichthum aus dem Auslande bezieht, desto geringer ist der Zoll, welcher deren Werth trifft; er beträgt auf feine verarbeitete Wollenzeuge, auf Galanterie-Waaren vieler Art und zumal auf Seidenzeuge in der Regel nur wenige Prozente und oft nicht so viel. Welcher Gegensatz zu der Zucker- und Caffee-Steuer?

Selbst auf das einfache Baumwollengarn, dessen Erzeugung im Verein mit allen Kräften unterstützt werden sollte, beträgt der Zollschutz nur circa 10%. Dieser Schutz ist aber so gering, daß er in tausend Fällen nicht einmal die Ungunst der geographischen Lage des inländischen Spinners gegenüber dem englischen ausgleicht. Denn wenn z. B. ein Baumwollspinner auf dem Schwarzwalde seine Baumwolle vom englischen Markte rheinaufwärts über hier erst nach dem Schwarzwalde führen muß und dann mit dem Fabrikat, als Verkäufer, wieder an den Rhein herabkommt, so hat der englische Spinner durch die geringere Frachtauslage schon so viel oder noch mehr für sein Fabrikat vor, als der geringe Eingangszoll macht, und der vermeintliche Schutz für die inländische Spinnerei fällt also in solchen Fällen weg.

Digitized by Google

Es unterliegt sonach wohl keinem Zweifel, daß, wenn künftighin dem Vereinstarif ein gerechteres und volkswirthschaftlicheres System zu Grunde gelegt werden soll, die nothwendigsten Bedürfnisse des Lebens weniger und diejenigen des Luxus und des feineren Genusses, nach Maaßgabe ihres höheren Werthes und der darauf verwendeten Arbeit, höher besteuert werden müssen, und daß der Zollschutz in höherem Grade und am rechten Platze angewendet werden muß, um die Arbeit zu unterstützen.

Es wäre beispielsweise ganz in der Ordnung, wenn das consumirende Volk für den Rohzucker keine höhere Steuer zu bezahlen hätte, als der Fabrikant, denn es muß doch am Ende dem Verzehrer frei stehen, in welchem Grade von Vervollkommnung er seine Lebensbedürfnisse zu sich nehmen will; so ungerecht es offenbar ist, einen derartigen Zwang den großen Massen zu Gunsten eines ungedeihlichen Fabrikzweiges aufzulegen, so ungerecht ist es, die Arbeit da schutzlos zu lassen, wo sie geschützt werden könnte, ohne das consumirende Volk in ein unbilliges und ungerechtes Steuersystem einzuzwingen.

Dies sind die allgemeinen Ideen, welche uns in Bezug auf eine durchgreifende Reform des Vereinstarifs leiten. Indessen haben wir die aus der Erfahrung geschöpfte Ueberzeugung, daß ein solches Ziel in viel zu später Zeit oder vielleicht nie erreicht wird, wenn es nicht dahin kommt, daß die sämmtlichen Vereinsstaaten an die Stelle der periodischen Vereins-Conferenzen eine bleibende Vereins-Central-Behörde einsetzen, bei welcher auch die praktische Erfahrung aus der Handels- und Industrie-Welt Sitz und Stimme haben, und dem Prinzip der Oeffentlichkeit überhaupt mehr gehuldigt werden müßte, als bei den jetzt üblichen Zoll-Conferenzen, deren geheime Verhandlungen uns nur durch die englischen Blätter aufgedeckt werden. Nur eine auf diese Weise zusammengesetzte Central-Behörde wäre geeignet, die finanziellen Interessen des Zollvereins mit den Interessen des Handels, der Industrie und der Verzehrer in allen ihren Verzweigungen nach und nach auf eine allen Theilen entsprechende Weise zu vereinigen und dadurch namentlich auch zu verhüten, daß hochwichtige Fragen des Zollvereins einseitig aufgefaßt, eben so vertreten und erledigt würden; ein Mißstand, welcher schon mehr als einmal die Interessen der südlichen Vereinsstaaten stark benachtheiligt hat und welcher seiner Gemeinschädlichkeit halber nicht oft genug hervorgehoben werden kann. Es ist übrigens offenbar, daß dem deutschen Zollvereine außer der Regulirung seines Steuerwesens von den fortschreitenden Bedürfnissen der Zeit noch andere hochwichtige Aufgaben gestellt werden und auch diese können einem erwünschten Ziele nicht entgegengeführt werden, wenn die gemeinschaftliche Thätigkeit des Zollvereins auf die periodischen Zoll-Conferenzen beschränkt bleiben soll. Handel und Industrie des Zollvereins erfordern neben einem vernünftigen Schutze gegen das Ausland eine vollständig freie, entfesselte Bewegung im Innern.

Die Transitzölle auf den Straßen, die hohen Abgaben auf den Flüssen, die Brückengelder, die Ausgleichungssteuern müssen beseitigt werden. Der Zolltarif ist an und für sich in der Verfassung, aus dem Handel und den Bedürfnissen des Volkes außerordentliche Tribute zu ziehen; jene Zugaben aber sind nur geeignet, Handel und Verdienst zu erschweren oder gar aus dem Bereiche des Vereins zu vertreiben. So kommen eine Masse Waaren

Digitized by Google

aus den transatlantischen Ländern nicht auf den Rhein, sondern nehmen ihre Richtung nach der Schweiz ꝛc. durch Frankreich, weil die hohen Rheinzölle die Rheinstraße theurer machen, als die Wege durch das Innere Frankreichs, und selbst bei dem innern Verkehr entspringen daraus für den Handel und die Fabrikthätigkeit der südlichen Vereinsstaaten zu Gunsten der preußischen Rheinlande Nachtheile, welche den Begriff von Rechtsgleichheit gänzlich vernichten. So treibt der hohe Transitzoll von Süden nach dem Norden des Vereinsgebiets einen ansehnlichen Güterzug von der Schweiz nach Amerika von unseren Straßen ab und abermals nach Frankreich; dieser Zoll besteht also bloß auf dem Papier, trägt direct nichts ein, kostet aber wohl indirect, weil er Handel und Bewegung von unseren Straßen ferne hält und jede gesunde Entwickelung verkümmert.

Diese Verkümmerung beklagt leider eben wieder eine der hochwichtigsten Unternehmungen der Neuzeit. Wir meinen damit die von der Stadt Bremen gegründete directe Dampfschifffahrt zwischen Amerika und unserem Vaterlande. Dieses Unternehmen sollte billig, wie vom Volke, so von allen deutschen Regierungen gehegt und gepflegt werden, wie eine theure Saat, welcher dereinst die kostbarsten Früchte entsprossen werden. Man opfert ihm aber nicht einmal den vorbezeichneten Transitzoll, der nichts einträgt, wohl aber verhindert, daß die Schweizer Manufacturwaaren für Amerika ihren Weg durch Deutschland nehmen und jenem patriotischen Unternehmen von Bremen eine einträgliche Fracht zuführen.

Gehen wir nun aber vollends auf die Ausgleichungssteuern über, welchen unsere Weine und unser Tabak bei ihrem Uebergange nach den nördlichen Vereinsstaaten unterworfen sind, so muß man sich in der That nach neuen Begriffs-Bestimmungen über die Bedeutung von Freiheit des inneren Verkehrs und Gleichheit der Besteuerung umsehen!

Die Ausgleichungssteuer auf unsere Weine bei ihrem Uebergange nach Preußen ꝛc. beträgt nämlich, ohne Rücksicht auf deren Qualität, ungefähr fl. 40. per Stück von 8 badischen Ohmen; dagegen beträgt die in VI. Klassen eingetheilte Moststeuer in Preußen, in Rücksicht auf welche unsere Weine mit jener Ausgleichungssteuer belegt worden sind, fl. 35. 24 kr. für die I., fl. 17. 42 kr. für die III., fl. 10. 7 kr. für die V. und fl. 7. 35 kr. für die VI. Klasse! Unsere geringsten Weine zahlen also in Preußen die Moststeuer, statt einfach, gleich den preußischen Weinen, vier- und fünffach, abgesehen davon, daß in schlechten Jahrgängen den Wein bauenden Gegenden Preußens die Moststeuer meistens ganz erlassen wird; ja es ist selbst im Jahr 1845 den Weinproduzenten an der Mosel ein Theil der Grundsteuer erlassen worden. Wie ist es nun möglich, daß diese schreiende Ungerechtigkeit — dem Sinne und dem Wortlaute des Vereins-Vertrags entgegen — zum Trotze aller Reclamationen fort und fort bestehe?

Unsere ordinairen Weine zahlen in Folge der bezeichneten Belastung nach ihren jetzigen Preisen in den frei sein sollenden preußischen Vereinsländern 100% und mehr von ihrem Werthe, in Amerika dagegen können wir sie mit einer Abgabe von 40% importiren und Frankreich, Spanien, Italien und Ungarn können ihre theuersten Weine mit etwa 50% und darunter zu uns bringen. Solche Vergleichungen schneiden doch wohl tief ein und sollten nicht fort und fort erfolglos bleiben!

Digitized by Google

Die Ausgleichungssteuer auf den pfälzer Tabak beruht gleichfalls auf einer so ungerechten Basis und beträgt auf die geringeren Sorten 15%, eine Belastung, welche weit über die auf dem preußischen Tabakbau lastende Steuer hinausgeht und welche den diesseitigen Tabakpflanzer um so viel mehr beeinträchtigt, als die zollamtlichen Formalitäten, welche bei den Versendungen unterlaufen, nicht unansehnliche Kosten verursachen, so wie die Waare selbst durch Auf- und Abladen bei den Zollämtern sehr oft vielfachen Beschädigungen ausgesetzen. Wie soll und kann bei diesen beklagenswerthen Zuständen die verheißene Freiheit des Handels und der Schifffahrt im Innern unseres Vaterlandes zur Wahrheit werden und je etwas Großes gedeihen? Wie viele Kräfte liegen nicht todt oder erlahmen unter der Last dieser Fesseln? und doch ist es von so unendlicher Bedeutung bei dem Druck der Zeiten und den schweren Lasten, welche das Volk zu tragen hat, jede erzeugungsfähige Kraft nutzbringend zu machen.

Wir haben das Zustandekommen eines Wechselrechts für Deutschland in doppelter Beziehung aus vollem Herzen willkommen geheißen; einmal deßwillen, weil es an und für sich ein längst gefühltes dringendes Bedürfniß war und dann namentlich auch deßwillen, weil es einen schönen Beweis liefert, welche befriedigende Resultate für allgemeine Zwecke in vorher nie gekannter Kürze erzielt werden können, wenn Theorie und Praxis Hand in Hand gehen und Wissenschaft und Leben sich zum schönen Bunde vereinigen. Dieses Beispiel sollte nicht ohne Früchte bleiben; in richtiger Anwendung unter den Gliedern des Zollvereins könnte es zu den glücklichsten Resultaten führen! Denn es fehlt uns in unserem großen vaterländischen Vereine an einer Einheit in Maas, Gewicht und Geld; die verschiedenartigsten gesetzlichen Bestimmungen in den einzelnen Staaten gefährden die Sicherheit des Handels und des Kredits, und es ist in tausend Fällen klüger, auf den sogenannten Rechtsschutz zu verzichten, als endlose alles verzehrende Prozesse zu beginnen.

Ueberall vermissen wir die großen Kredit-Anstalten, wie sie in anderen außerdeutschen Ländern Handel und Industrie unterstützen.

Der Schutz für Erfindungen ist ein so ungesicherter, ein so schwieriger, daß der Erfinder in hundert Fällen seine Erfindung leichter im Auslande verkauft, als sie im Heimathlande verkümmern läßt. Bei der Armuth unseres öffentlichen Lebens überhaupt fehlen namentlich dem Handel und der Industrie Anhaltspunkte, welche geeignet wären, das einzelne Wissen, das vereinzelte Streben zusammen zu führen und ein einheitliches Wirken für das Gedeihen des Handels und der Gewerbe zu erreichen; es fehlen uns in dem Vereine regelmäßige, alljährlich wiederkehrende Central-Gewerbe-Ausstellungen. Das kleine Belgien errichtet eben jetzt von Staatswegen eine Handels-Universität; unserem großen Zollvereine mit seinen von Jahr zu Jahr steigenden Einnahmen fehlt dagegen alle und jede gemeinschaftliche Anstalt für Belehrung und Ausbildung in Handel und Gewerbe.

Wenn wir aber unsere Blicke von diesem mangelhaften Bilde unserer inneren Vereinszustände ab und den auswärtigen Angelegenheiten des Vereins zuwenden, so finden wir, daß es damit noch kläglicher steht.

Noch hat der Verein die deutsche See nicht erreichen können. Unsere Schifffahrt hat keine nationalen Stützpunkte; sie ist sich selbst überlassen. Unsere nationalen Interessen überhaupt und insbesondere unser Handel und unsere Industrie sind im Auslande mehr oder weniger bloßgestellt; es

Digitized by Google

fehlt uns an einer wirksamen Vertretung mehr noch in den überseeischen Ländern, als in Europa selbst; überall unterliegt unser Handel den traurigsten Wirkungen der Schutzlosigkeit und der Willkühr, geschweige denn, daß ihm irgendwo ein Vorschub geleistet werde. Es ist kaum begreiflich, wie der Zollverein bisjetzt die hohe Bedeutsamkeit eines gut organisirten Consularwesens so unberücksichtigt hat lassen können. Unserem Handel und unserer Industrie müßten durch entsprechende Handelsverträge Vortheil bringende Verbindungen mit dem Auslande angebahnt und gesichert werden. Ein entsprechendes Schutzzollsystem müßte uns dazu verhelfen; bei der einseitigen Vertretung der allgemeinen Interessen im Innern des Vereins sowohl, als mehr noch außerhalb desselben, wäre aber rücksichtlich der Anwendung eines solchen Systems nirgends eine Garantie, daß allen Theilen des Vereins die gleiche Fürsorge zu Theil würde und keine Beeinträchtigungen zu befürchten ständen. Man vergleiche mit diesen innern und äußern Zuständen, ohne Zusammenhang, ohne Einheit im Wirken, ohne Schutz und Kraft nach außen, die Stellung, welche Frankreich und England einnehmen. Da ist es Staatsaufgabe, für Handel und Industrie die großartigsten Anstrengungen zu machen; das Interesse des Handels und der Industrie stehen überall in vorderster Reihe; die großartigsten Kreditanstalten stehen ihnen zur Seite; Einheit in der Handelsgesetzgebung, in Münze, Maas und Gewicht sichern und beschleunigen die Circulation und in den verborgensten Winkeln der Erde ist der Engländer repräsentirt, wird sein Handel, seine Industrie gepflegt und geschützt. Und bei so ungleichen Waffen soll die Industrie, soll der Handel Deutschlands sich auf dem allgemeinen Kampfplatze behaupten. Hier liegt so recht deutlich offen, wie weit der Zollverein noch hinter seiner nationalen Aufgabe zurücksteht, und wie nothwendig es ist, daß die Lösung dieser Aufgabe nicht von einzelnen Conferenzen abhängig gemacht, und so auf die lange Bank geschoben werde, sondern daß zu diesem Behufe die mehrfach angedeutete Vereinsbehörde constituirt und in Thätigkeit gesetzt werde.

Bei der Dringlichkeit der Sache ist es Pflicht, daß in jedem Vereinslande die Stimme des Volkes das Streben nach dem nationalen Ziele zum Wohle des gemeinschaftlichen Vaterlandes anrege; diese Pflicht ist um so größer, je sicherer es ist, daß den vielen krankhaften Zuständen im Volksleben besonders dadurch entgegengewirkt werden kann, daß die Arbeiten des Volkes besser organisirt, die Lasten gleichheitlicher vertheilt, sowie die Bildung des Volkes für das Leben praktischer aufgefaßt werde, und daß überhaupt Handel und Gewerbe im Staate jene Anerkennung und jene Förderung finden, die zu ihrem besten Gedeihen unentbehrlich sind. Die Bureaukratie allein bringt dies nicht zu Wege; man muß das Volk selbst mitwirken, mitrathen lassen in allen Fällen, wo es sich um seine Existenz, um die Regelung seiner arbeitenden und schaffenden Kräfte handelt. Unsere Zeit ist eine andere, wie diejenige war, für welche das herrschende Verwaltungssystem in seiner Mangelhaftigkeit gebildet wurde. Wer die großen Fragen des Handels und der Gewerbe in unserer schnell fortschreitenden Zeit mit Protocollen erledigen will, der verspätet sich; heut zu Tage gilt, wie beim Einzelnen, so bei den Völkern nur die frische That! Und deswegen darf man sich bei den Zuständen in dem Zollvereine nicht mehr mit bloßen Hoffnungen beruhigen; sich mit solchen von einer Zollkonferenz zur anderen auf eine bessere Zukunft vertrösten und nicht zu Thaten

Digitized by Google

drängen, heißt diese Zukunft selbst aufgeben, woran wohl Niemand zweifeln wird, dem bekannt ist, wie alt schon unsere Hoffnungen für die Befreiung unserer Flüsse und all dergleichen Anliegen sind.

Wir reihen diesen tief gefühlten Bedürfnissen noch eine weitere sowohl für Baden, als das größere Vaterland hochwichtige Angelegenheit an. Die kaum verstrichene schwere Zeit des Mangels und der Noth steht noch ernst mahnend vor uns. Um die Wiederkehr solcher Bedrängnisse zu verhindern, so weit es überhaupt in dem Bereiche menschlicher Kräfte liegt, müssen nicht nur allein in unserem eigenen Lande die entsprechenden Anordnungen getroffen, sondern es müssen auch in weiteren Kreisen Vereinbarungen angebahnt werden, welche geeignet sind, für kommende Zeiten das Volk über die wichtigste Frage seines Daseins — über seine Ernährung — zu beruhigen.

Was in dieser Richtung unser eigenes Land anbetrifft, so hoffen wir auf den Grund der dahin bezüglichen Aeußerungen in der Thronrede und der Gesinnungen hoher Kammer, daß diese im Vereine mit unserer hohen Regierung auf Mittel sinnen werde, welche einerseits für wiederkehrende Fälle den erwünschten Erfolg, soweit möglich, sichern, und anderseits unmittelbar nach ihrer Anwendung dahin wirken werden, daß dem Verkehre mit Lebensmitteln die unentbehrliche und wohlthätige Stütze des rechtlichen Handels erhalten werde, indem man sich bestrebe, durch weise Bestimmungen das bestehende Gesetz gegen den so verwerflichen eigentlichen Wucher wirksamer zu machen; eine Nothwendigkeit, welche um so schärfer hervortritt, als die jüngsten Erfahrungen leider nur zu häufig den Beweis geliefert haben, daß bei der großen Verwirrung der Begriffe in dieser Frage der gerechte Haß gegen den eigentlichen Wucher unbewußt auf den rechtlichen Handel zum Nachtheile des Volkes selbst übertragen wurde. Wenn wir indessen in diesen hochwichtigen Angelegenheiten auf einen durchgreifenden Erfolg im Laufe der Zeit rechnen wollen, so ist es unumgänglich nothwendig, daß in verschiedenen Beziehungen die Maßregeln hierüber allgemein von den deutschen Regierungen, und namentlich von den Zollvereins-Regierungen, gemeinschaftlich getroffen werden. Denn man wird es wohl nicht bestreiten wollen, daß der Noth des Volkes in der letzt bedrängten Zeit mit größerem Erfolge und mehr rechtzeitig hätte gesteuert werden können, wenn die sämmtlichen deutschen Regierungen zur rechten Zeit sich bewußt gewesen wären, was Noth thut, und wenn sie sodann unverweilt gleichmäßige Maßregeln dagegen ergriffen hätten, statt sich gegenseitig, wie es hie und da geschah, sperrend in den Weg zu treten. Der Wiederkehr solcher beklagenswerthen Uneinigkeit und Vereinzelungen in den Zeiten der Noth könnte ohne Frage zunächst durch die Centralbehörde, welche für den Zollverein zu constituiren wäre, entgegengearbeitet werden. Diese Behörde wäre in der Lage, durch die bezüglichen Zusammenstellungen von Production und Verbrauch in den einzelnen Ländern, die Kenntniß hierüber zum Gemeingut zu machen und eintretenden Falls rechtzeitig überall solche Maßregeln anzubahnen, welche geschickt wären, der Noth zuvorzukommen; denn solchen allgemeinen Bedrängnissen in einem großen Lande kann nur durch eine allgemeine Auffassung mit Erfolg begegnet werden, und hiezu ist eine Centralisation des Forschens und Wirkens nöthig, welche bei den einzelnen Regierungen der Vereinsländer nie erreicht werden kann.

Digitized by Google

Wir ſtellen nun an eine hohe Kammer die eindringliche Bitte: Mit allem Nachdrucke unausgeſetzt dahin wirken zu wollen:

1) Daß dem Vereinszolltarif ein Syſtem unterbreitet werde, welches die vaterländiſche Induſtrie nach Erforderniß zu ſchützen fähig und welches geeignet iſt, die Laſten der Beſteuerung auf alle Klaſſen der Geſellſchaft in gerechterer Weiſe, als dieß jetzt der Fall iſt, zu vertheilen.

2) Daß Handel und Induſtrie im Innern der Vereinsſtaaten von allen in dieſer Schrift näher bezeichneten Laſten, namentlich aber von den Ausgleichungsſteuern, befreit und daß ihnen dagegen durch alle jene Mittel, die wir in dieſer Schrift gleichfalls näher andeuteten, nach Kräften Vorſchub geleiſtet werde.

3) Daß zur beſſeren und ſchnelleren Erzielung des einen und des anderen von den Vereinsregierungen eine Centralvereinsbehörde conſtituirt werde, in welcher Handel und Induſtrie durch frei gewählte Vertreter aus dem Volke ihre Repreſentanten haben ſollen, und daß endlich

4) Die geeigneten Mittel gegen die Wiederkehr allgemeiner Noth ſowohl ſpeciell für Baden als auch im Allgemeinen mit den Zollvereinsſtaaten gemeinſchaftlich angeordnet werden möchten.

Digitized by Google

VII.

Petition, betreffend den nothwendigen Schutz der vereinsländischen Industrie und des Eigenthumsrechts auf industrielle Erfindungen und Muster, und betreffend die Mitwirkung der Gesetzgebung zur Erleichterung der gedrückten Lage des gewerblichen Mittelstandes.

I. Es ist den Bemühungen der süddeutschen Regierungen, und namentlich auch unserer eigenen hohen Landesregierung leider noch immer nicht gelungen, so manche sehnlichst gewünschte Maßnahmen zum Schutze und zur Hebung der Industrie und der Gewerbe der Zollvereinsstaaten ins Leben zu rufen, deren Verschiebung und Unterlassung mehr und mehr den Zustand der gesammten Gewerbsthätigkeit des größeren deutschen Vaterlandes einer bedenklichen Krisis entgegenzuführen droht.

Wir halten es daher für nothwendig, daß die Bürger jede Gelegenheit ergreifen, die entschiedenen Volkswünsche in dieser Beziehung nachdrücklich und laut hervorzuheben.

Da jedoch in diesem Betreff die Ansichten der hohen Staatsregierung und der beiden hohen Kammern des Landes mit den Volkswünschen vollkommen übereinstimmen, so begnügen wir uns, diese Wünsche auszusprechen, ohne auf eine nähere Motivirung derselben einzugehen. Sie betreffen:

1) den Anschluß der norddeutschen Küstenstaaten an den Zollverein, oder wenigstens die Vereinigung derselben mit den Zollvereinsstaaten zu einem gemeinschaftlichen Schifffahrtsverein.
2) Die Einführung eines Differentialzollsystems zur Unterstützung des überseeischen Verkehrs und des Absatzes vereinsländischer Gewerbserzeugnisse auf überseeischen Plätzen, sowie als Mittel zur Abschließung vortheilhafter und auf wahrer Gegenseitigkeit beruhender Verträge.
3) Eine Revision des Vereins-Zolltarifs im Sinne eines genügenden und progressiven Schutzes der einheimischen Gewerbserzeugnisse gegen die ausländische Concurrenz nach dem Maßstabe des Werthes der auf die verschiedenen Gewerbserzeugnisse verwendeten Arbeit.
4) Die Einführung eines Systems der Rückvergütung der auf Rohprodukte oder Halbfabrikate erhobenen Eingangszölle bei der Ausfuhr der aus jenen Rohprodukten oder Halbfabrikaten im Inlande verfertigten Gewerbserzeugnisse.
5) Die Einholung des Gutachtens freigewählter Sachverständiger der Handelskammern und Gewerbsvereine der einzelnen Zollvereinstaaten bei allen Maßnahmen des Zollvereins, damit dieselben in einer

Digitized by Google

Weise getroffen werden, wodurch sie nach Außen ihren Zweck erreichen, und nicht einzelne Vereinsstaaten übermäßig benachtheiligen. Dieß letztere wäre namentlich für die süddeutschen Vereinsstaaten bei Einführung von Differentialzöllen zu besorgen, wenn das Gutachten von Sachverständigen dabei unberücksichtigt bliebe.

Unsere Bitte geht dahin, die hohe Kammer wolle auf jede ihr mögliche Weise die hohe Staatsregierung unterstützen, damit die genannten wesentlichsten Belange der Gewerbsthätigkeit des größeren Vaterlandes endlich ihre Erfüllung finden.

II. Die deutschen Regierungen haben in jüngster Zeit durch den Versuch, sich über ein gemeinsames Wechselrecht zu einigen, durch den Versuch in den Verhältnissen der Post gemeinschaftliche Verbesserungen einzuführen, den ersten Schritt gethan, den materiellen Interessen des deutschen Vaterlandes durch gemeinschaftliche Verständigung die nothwendige Rechnung zu tragen, und die Herzen der Nation sind von heißen Wünschen erfüllt für einen glücklichen Erfolg dieser ersten Versuche einer Einigung aller deutschen Regierungen über die materiellen Belange des Vaterlandes. Sie lassen uns die Hoffnung schöpfen, es möchte endlich auch die Zeit gekommen sein, daß sich die deutschen Staaten über eine gemeinsame Patentgesetzgebung und Musterschutzgesetzgebung verständigen werden.

Das Eigenthumsrecht an geistige Produktionen hat endlich durch die Gesetzgebungen über den Nachdruck einen Schutz im deutschen Vaterlande gefunden. Aber ein Eigenthumsrecht an technische Erfindungen, an gewerbliche Productionen existirt im Vaterlande noch nicht. Die ungleichen in den einzelnen deutschen Staaten bestehenden Patentgesetzgebungen sind größtentheils illusorisch und in den kleineren derselben völlig nutzlos. Nur eine gemeinsame Gesetzgebung der deutschen Staaten zum Schutze der Erfindungen und der gewerblichen Produktionen an Mustern und Formen kann ein wirkliches Eigenthumsrecht an dieselben sichern.

Nie war eine solche Gesetzgebung, durch welche Englands industrielle Bedeutung wesentlich mitbegründet worden ist, nothwendiger als in unserer Zeit, in welcher fast jeder Gewerbszweig fortwährende Vervollkommnungen und Verbesserungen finden muß, wenn er nicht unvermeidlich durch die Leistungen des Auslandes überflügelt und erdrückt werden soll. Solche Vervollkommnungen und Verbesserungen zu denen es an deutschem Erfindungsgeiste und Kunsttalente nicht fehlt und zu keiner Zeit gefehlt hat, können aber im Vaterlande nicht entstehen ohne einen wirksamen Schutz für diejenigen, welche sie durch fortgesetzte Versuche und Studien, durch anhaltende Mühen und oft unvermeidliche große Auslagen zuerst in's Leben gerufen haben. Es ist bei den bestehenden Zuständen fast unmöglich, daß irgend eine großartige neue Industrie in Deutschland zuerst Boden gewinne. Wer eine Erfindung macht, muß sie dem Auslande verkaufen, oder wenn er sie selbst anwenden will, so ist er genöthigt, auszuwandern; dies ist zur Schmach des deutschen Vaterlandes im buchstäblichen Sinne des Wortes eine Wahrheit! Ohne jenen Schutz ist die deutsche Gewerbsthätigkeit dazu verurtheilt, nach wie vor nur die im Auslande bereits ausgebeuteten Verbesserungen nachzuahmen, von den Vervollkommnungen im Auslande beständig überflügelt zu werden und nach unzähligen Seiten in einer unbestreitbaren, aber des einheimischen Erfindungsgeistes und Kunstfleißes völlig unwürdigen Inferiorität zu verbleiben.

Digitized by Google

Wir halten es daher für eines der dringendsten Belange des deutschen Gewerbfleißes, daß dem Erfindungsgeiste endlich ein Eigenthumsrecht gesichert werde, und stellen an hohe Kammer die Bitte:

Dieselbe wolle mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln dahin wirken, daß eine gemeinsame deutsche Gesetzgebung über Erfindungspatente und Musterschutz möglichst bald zu Stande komme.

III. Der rasche Umschwung aller Verkehrs- und Transportverhältnisse, die fortwährende und unvermeidliche Ausbreitung der Fabrikation, der durch vermehrte Anwendung der Maschinenkraft vielfach nothwendige Geschäftsbetrieb im größten Maßstabe, und noch weit mehr als diese Ursachen, die in's Ungeheure angewachsenen europäischen Staatsschulden, die nothwendige Verzinsung unermeßlicher Kapitalien, denen größtentheils kein wirkliches Werthobjekt, sondern nur ein erdichteter Werth, ein Stück Papier zu Grunde liegt, — diese Ursachen haben nach und nach dem Capitalbesitze eine solche Ueberwucht, eine solche Macht gegeben, daß sich der gewerbtreibende Mittelstand, dieser eigentliche Fels, auf welchem die Ordnung und der Friede der Staaten ruht, mehr als irgend eine andere Klasse der bürgerlichen Gesellschaft in gedrückter und gefährdeter Lage befindet. Was durch die Gesetzgebung zu seinem Schutze, zu seiner Erleichterung und zu seiner Emporhebung geschehen kann, halten wir für eine ihrer dringendsten und wichtigsten Aufgaben; denn ohne eine baldige Hülfe derselben ist der Ruin eines großen Theiles des Mittelstandes vorauszusehen. Wir verkennen nicht die Schwierigkeiten dieser Aufgabe. Die Veränderungen in der Gestaltung aller gewerblichen Verhältnisse sind so schnell eingetreten, und folgen sich so rasch, die eigentliche und dauerhafte zukünftige Gestaltung derselben ist noch so wenig mit Sicherheit vorauszusehen, daß in vielen Beziehungen eine klare Erkenntniß, auf welchem Wege mit Sicherheit durch die Gesetzgebung zu helfen ist, noch nicht gewonnen sein kann. Wir wissen wohl, daß der Aufschwung der Fabrikation, wie die vermehrte Anwendung der Maschinenkraft in ihrem Endresultate dem Gewerbstande nicht zum Nachtheile gereichen, sie ändern nur die Art des Gewerbsbetriebs und stehen keineswegs der Existenz eines zahlreichen Mittelstandes im Wege, da jede neue Fabrikationsmethode in der Regel mehr einzelne neue gewerbliche Geschäfte in's Leben ruft, als sie deren alte verdrängt. Wer indeß auch nicht dieser letzteren Ansicht sein sollte, würde doch nicht im Stande sein, sich dem unvermeidlichen Entwicklungsgange des Geschäftsbetriebs in der ganzen civilisirten Welt zu widersetzen und sich einer Neugestaltung desselben entgegenzustemmen, die durch keine Gewalt mehr aufzuhalten ist. Bei dem ersten Auftreten neuer Fabrikationsmethoden freilich ist der Ruin mancher kleinerer Geschäfte unvermeidlich und setzt eine Anzahl rechtschaffener und ehrbarer Gewerbsleute in die Alternative, entweder ihrem sicheren Untergang entgegen zu gehen oder rechtzeitig in einen neuen und veränderten Geschäftsbetrieb sich zu finden. Das Letztere kann nicht Jedem gelingen, unsere Gesetzgebung macht es dem Einzelnen sogar häufig unmöglich.

Wenn wir daher nicht verkennen, daß das Wichtigste, was zur Erleichterung und Hebung des gewerblichen Mittelstandes geschehen muß, weniger von der Gesetzgebung, als von dessen eigener Kraft, Rührigkeit und Geschicklichkeit zu erwarten ist; wenn wir ebenso nicht verkennen, daß das Heil des Mittelstandes zum Theil von einer allmähligen Rückkehr der

Digitized by Google

ganzen Gesellschaft zur alten Einfachheit der Sitten und der Lebensweise zu hoffen ist, so sind wir gleichwohl überzeugt, daß es einige veraltete gesetzliche Bestimmungen gibt, welche der eigenen Thätigkeit des Gewerbstandes und der von ihm selbst zu erwartenden Neugestaltung seiner Verhältnisse Fesseln anlegen und hinderlich im Wege sind, welche seine ehrenhafte Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft beeinträchtigen — und eine unzweifelhafte Verbesserung schon jetzt dringend erheischen.

Diese von der Gesetzgebung zu wünschenden Bestimmungen erlauben wir im Nachstehenden anzudeuten und der Erwägung hoher Kammer der Abgeordneten vorzulegen.

Sie betreffen außer einer verbesserten Steuergesetzgebung zunächst das noch bestehende Zunftwesen und die allmählige Vorbereitung einer den Erfordernissen der Zeit angemessenen Gewerbeordnung.

Das Zunftwesen ist so sehr veraltet, daß man wohl von demselben sagen kann, es ist von seinen Vorzügen wenig, von seinen Nachtheilen und seinen Mißbräuchen aber das Meiste übrig geblieben. Die heutigen Zunftgenossenschaften leisten nur Geringes für das Wohl ihrer Mitglieder, während die Mißbräuche, welche bei denselben üblich sind, die Quelle hundertfältiger Belästigungen Einzelner werden. Ihre schlimmste Seite aber ist, daß sie einen Geist kleinlicher Zänkereien nähren und den Gesichtskreis ihrer Angehörigen in enge Schranken bannen, die in der Wirklichkeit vom Leben längst durchbrochen und mit dem neueren Geschäftsbetriebe jeder Art völlig unverträglich sind. Das einzige wesentliche Recht, welches den Zünften verblieben ist, beruht darin, das Betreiben einer Profession demjenigen zu verwehren, welcher nicht als Meister in derselben geprüft und fähig befunden worden ist. Unsere Ansicht geht dahin, daß dieses Recht, die Hülfe der Behörde gegen Pfuscherei zu verlangen, jedem einzelnen geprüften Gewerbsmeister gewahrt werden solle, daß jedoch alle übrigen gesetzlichen Vorschriften über die Zunftverfassung und damit zugleich alle Mißbräuche, welche mit ihr verbunden sind, baldmöglichst aufgehoben werden sollten.

Wir täuschen uns vielleicht nicht, wenn wir glauben, daß durch eine ausführliche und in's einzelne gehende neue Gewerbeordnung der Zeit vorgegriffen wäre. Es möchte vielleicht schwierig oder unmöglich sein, eine so tief eingreifende, so mannichfaltige sich widersprechende Interessen berührende Aufgabe zu lösen, ohne theilweise neue Mißgriffe an die Stelle veralteter Mißbräuche zu setzen. In dieser Besorgniß liegt nach unserer Ansicht der Grund, weshalb Regierung und Stände bisher gezögert haben, zur Lösung dieser wichtigen Aufgabe entschieden vorzuschreiten. Unsere Ansicht geht daher dahin, daß das Gesetz sich auf die Feststellung weniger Grundsätze beschränken, und die Anwendung auf alle einzelnen Fälle dem Ermessen sachverständiger Behörden, so wie der Erfahrung und der sich geltend machenden Uebung zunächst überlassen müsse. Wir glauben, daß die Gesetzgebung an die Stelle der aufzuhebenden Zunftverfassung keine neuen Vorschriften zu setzen habe und daß sie besser thue, die richtige Gestaltung der gewerblichen Verhältnisse von einer möglichst freien Uebung des Associationsrechtes zu erwarten. Neue Innungen und Gewerbsgenossenschaften mannichfacher Art werden sich bilden, wenn die bisherige Zunftverfassung aufgehoben wird, und diejenigen, welche den richtigen Weg eingeschlagen haben, werden bald von selbst überall Nachahmung finden.

Digitized by Google

Wenn dies geschehen soll, so ist aber nöthig, daß einige Attributionen der bisherigen Zünfte an andere Behörden übergehen und daß die Gesetzgebung der Bildung neuer Gewerbsgenossenschaften in manchen Beziehungen fördernd entgegenkomme.

Die den Zünften bisher überwiesenen Geschäfte, als Schlichtung von Streitigkeiten, Einschreiten gegen Pfuscherei u. s. w. könnten einem von sämmtlichen geprüften Meistern einer Stadt oder eines Bezirks zu wählenden und durch gesetzlichen Beizug von Handelsleuten und wissenschaftlichen Technikern zu bildenden Gewerberath übertragen werden.

Zur Abhaltung der Meisterprüfungen, welche bisher den Zünften anvertraut, mit den unseligsten Mißbräuchen verbunden sind, sollten besondere technische Prüfungskommissionen niedergesetzt werden. Die Befugniß zur Ausübung des Meisterrechts dürfte außer von der Prüfung nur noch von dem Alter der Volljährigkeit und dem Antritt des Ortsbürgerrechtes an dem Orte der Niederlassung abhängig sein. Dabei ist zu wünschen, daß das vorhandene Concessionswesen auf so wenige Gewerbe als möglich beschränkt werde.

Die Ertheilung des Meisterrechts von Seiten der Prüfungskommission sollte nicht an den Vorweis eines Lehrbriefs oder eines Wanderbuchs, sondern nur an den Nachweis der tüchtigen Vorbildung, auf welchem Wege sie auch erworben wurde, geknüpft sein. Die Vorschrift der Wanderjahre ist in unseren Tagen des Handwerkers unwürdig; sie nöthigt ihn bisweilen mittellos in die Welt hinauszugehen, und sich durch den Bettel das Leben zu fristen, sie setzt ihn vielseitig einer sittlichen Verderbniß aus und zwingt ihn, jede Unbild und Erniedrigung als rechtloser Proletarier zu erdulden. Der nur in Deutschland übliche Zwang zur Wanderschaft wirkt aber um so verderblicher, als er noch außerdem auf eine unverantwortliche Weise gegen den jungen Handwerker gehandhabt wird. Indem man den reisenden Handwerker zwingt, sich in die Herberge zu begeben, nöthigt man ihn, sich der Rohheit und dem Schmutz in die Arme zu werfen.

Und wenn überhaupt die Erziehung und die Erfahrung der Jugend auf das ganze menschliche Leben von unverwischbarem Einflusse sind, so muß in der rechtlosen Willkühr, mit welcher nach altem Herkommen die Polizeibehörden überall gegen den reisenden Handwerker verfahren, in der Erniedrigung und Entehrung, denen er Preis gegeben ist, eine Quelle der Verbitterung seines Gemüthes für das ganze Leben erkannt werden, eine der Ursachen, die ihn unfähig macht, den gesteigerten Anforderungen zu entsprechen, welche das Leben an die Gewandtheit und Umsicht des handwerktreibenden Bürgers heut zu Tage stellt.

Durch die oben erwähnte gesetzliche Einführung des Instituts der Gewerberäthe, und durch die Niedersetzung von Prüfungscommissionen für die Erwerbung des Meisterrechts wird die bestehende Zunftverfassung überflüssig gemacht.

Zu den Mitteln, durch welche die Gesetzgebung dem gewerblichen Mittelstande bei dem mehrfach berührten Drucke der Verhältnisse fördernd und stützend entgegenkommen kann, rechnen wir die folgenden:

Es sollte der gesetzliche Grundsatz ausgesprochen werden, daß es jedem geprüften Gewerbsmeister unbenommen ist, zu jedem mit seinem Gewerbe in irgend einem näheren Zusammenhange stehenden anderen

Digitized by Google

Geschäftszweige unbehindert überzugehen, oder dieselben mit einander zu verbinden; und es darf kein gesetzliches Hinderniß ihn von dem fabrikmäßigen Betriebe eines solchen Geschäftes abhalten. Nur wenn der Gewerbsmann mehr und mehr die Vortheile der Theilung der Arbeit und der Anwendung der Maschinenkraft sich selbst aneignet, wird er ein genügendes und auf die Dauer gesichertes Auskommen finden.

Ebenso sollte der gesetzliche Grundsatz ausgesprochen werden, daß jeder geprüfte Gewerbsmeister mit den Rohmaterialien oder Gewerbserzeugnissen, welche mit seinem Gewerksbetriebe in Zusammenhang stehen, ob er sie selbst verfertigt hat oder nicht, unbehindert Handel treiben dürfe. Nur dadurch kann verhütet werden, daß der Verdienst der Produktion größtentheils von dem Zwischenhandel absorbirt wird.

Endlich sollte unserer Ansicht nach gesetzlich bestimmt werden, daß jede sich bildende und von den Behörden genehmigte Genossenschaft geprüfter Gewerbsmeister auf Verlangen die Befugniß eines jeden Handelshauses oder Fabrikanten, und für die zum Verkauf bestimmten Waaren das Recht, dieselben als Faustpfänder zu behandeln, erlangen könne, so daß ein dritter keine Vorzugsrechte auf solche Waaren geltend machen kann. Dies ist der einzige Weg, um durch das Gesetz der Bildung gemeinschaftlicher Verkaufshallen und solider Verbindungen der Gewerbsmeister fördernd entgegenzukommen.

Es geht hiernach unsere Bitte an hohe Kammer dahin, dieselbe wolle dahin wirken, daß noch auf dem gegenwärtigen Landtage ein Gesetz vereinbart werde, durch welches die erwähnten Wünsche und Bedürfnisse des gewerbtreibenden Mittelstandes ihre Befriedigung erlangen; ein Gesetz, durch welches hiernach im Wesentlichen bestimmt würde:

1) Die bisherigen Zunftverfassungen sind aufgehoben.
2) Zur Besorgung der Meisterprüfungen werden eigene Prüfungscommissionen niedergesetzt.
3) Zur Besorgung aller gewerblichen Angelegenheiten, zur Schlichtung von Streitigkeiten u. s. w. wird das Institut der Gewerberäthe eingeführt.
4) Jeder geprüfte Gewerbsmeister hat das Recht, durch den Gewerberath und mittelst desselben durch die öffentlichen Behörden demjenigen das Betreiben seiner Profession zu wehren, der nicht geprüfter Meister ist.
5) Die Erwerbung des Meisterrechts ist nur von dem Nachweis der Befähigung abhängig. Die Wanderjahre, der Herbergszwang und was damit zusammenhängt, hören auf, gesetzliche Vorschrift zu sein. Die Ausübung des Meisterrechtes hängt außer von der Prüfung nur von dem Alter der Volljährigkeit und dem Antritt des Ortsbürgerrechts an dem Orte der Niederlassung ab.
6) Mit dem erworbenen und angetretenen Meisterrechte wird zugleich die Befugniß erworben, alle verwandten Gewerbe zu betreiben, oder zu denselben überzugehen, dem Geschäft eine fabrikmäßige Einrichtung zu geben und mit den einschlägigen Rohmaterialien und Erzeugnissen Handel zu treiben. Der Verkauf und die Annahme von Bestellungen sind nicht auf den Ort der Niederlassung beschränkt.
7) Gewerbsgenossenschaften geprüfter Gewerbsmeister, deren Vertragsstatut von den Behörden genehmigt ist, können die Rechte eines

Digitized by Google

Handelshauses oder Fabrikgeschäftes ausüben. Ihre in gemeinschaftlichen Verkaufshallen aufgestellten Verkaufsobjekte werden von den Gerichten in vorkommenden Fällen als Faustpfänder anerkannt.

8) Die Gesetzgebung beschränkt sich auf die Aufstellung weniger Grundsätze und erwartet die Modalitäten der Anwendung auf alle einzelnen in das Gebiet der bisher zünftigen Gewerbe kommenden Fälle von der einsichtsvollen Auslegung und Handhabung der zu bildenden Gewerberäthe und der Staatsbehörden, so wie sie namentlich auch die Bildung neuer Gewerbsgenossenschaften einem möglichst freien Gebrauche des Associationsrechtes überläßt.

Indem wir hoher Kammer diese Wünsche zur Erwägung vorlegen, glauben wir in der Hauptsache die wesentlichsten Verbesserungen erwähnt zu haben, welche der einheimische Gewerbfleiß im weiteren und engeren Vaterlande von der Gesetzgebung hoffen und erbitten muß; und wir zweifeln nicht, daß die hohe Kammer, von der Wichtigkeit derselben mit uns überzeugt, kein Mittel unversucht lassen wird, wenigstens Einiges von dem Vielen, was zu ersehnen ist, noch auf dem gegenwärtigen Landtage einem gedeihlichen Ziele entgegen zu führen.

Digitized by Google

VIII.

Petition, betreffend:

1. Eine Concession für Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Bruchsal über Bretten an die würtembergische Grenze behufs des Anschlusses an die würtembergische Eisenbahn.

2. Die Aufhebung des Transit-Zolles von 15¾ Kreuzer per 50 K°. zwischen hier und der Donau.

3. Die Vollendung der hiesigen Eisenbahn- und Hafen-Bauten.

Ueber dem Anschlusse unserer Landes-Eisenbahn an die würtembergische waltet ein verhängnißvolles Geschick. Auf der einen Linie — der Durlacher-Pforzheimer — liegt die Erlaubniß zum Bau seit dem letzten Landtage vor und doch regt sich keine Hand; auf der anderen Linie — derjenigen von Bruchsal-Bretten — wo alle Elemente zur raschen Ausführung vorhanden sind, müssen die thatenlustigen Kräfte gegen ihren Willen brach liegen.

So kann es aber unmöglich länger bleiben! Das Bedürfniß des Anschlusses der badischen Bahn an die würtembergische ist ein absolutes. Dieses Bedürfniß noch länger unbefriedigt lassen, heißt seinem eigenen Lande eine der fruchtbarsten Nahrungsquellen für immer abschneiden und die großen Interessen des gemeinsamen Vaterlandes verkennen.

Die Anschlußlinie über Bruchsal-Bretten ist die kürzeste und die ausführbarste; die wichtigsten Interessen unserer Stadt und beziehungsweise des Landes knüpfen sich an die Genehmigung dieser Verbindungslinie. Von allen Zeiten her bewegt sich der Handel zwischen Rhein und Donau auf dieser Straße und in neuerer Zeit hat durch dessen großartige Ausdehnung diese Straße für Mannheim's Handel eine solche Wichtigkeit erreicht, daß Mannheim's Handels-Bedeutung zum größern Theile von deren Erhaltung bedingt ist. Als gewöhnliche Straße, wo jetzt rings um uns her Eisenbahnen gebaut werden, genügt sie nicht mehr; wenn sie und mit ihr Mannheim's Handel nicht fallen soll, muß sie in eine Schienenstraße umgewandelt werden! Die Durlacher-Pforzheimer Linie mag unbestritten ihre Wichtigkeit haben; sie wird aber nie die Interessen vermitteln, welche in Bezug auf die Bruchsal-Brettener Linie für Mannheim und die betreffenden Landestheile eine Lebensfrage sind; diese Aufgabe müßte sie ewig ungelöst lassen und die verderblichen Folgen davon würden auf unsere Stadt, die betreffenden Landestheile und die große Landesbahn selbst zurückfallen. Aus diesen einfachen Gründen ist das Gesuch um eine Concession für die Bruchsal-Brettener Linie zum mindesten ebenso gerechtfertigt, als es das Gesuch für die Pforzheimer Linie war und ein Monopol für diese gegen jene verrückt auf eine empfindliche Weise die Gleichheit, welche alle Bürger

Digitized by Google

eines Landes für den Schutz ihrer Existenz anzusprechen haben, so lange sie die gemeinsamen Lasten gleichmäßig tragen. Schwerer noch wiegt die Zurückweisung des fraglichen Concessions-Gesuchs, wenn man erwägt, daß dasselbe einerseits von keinerlei Ansprüchen an den Staat begleitet, und anderseits ausschließlich dasjenige war, dessen Ausführbarkeit nichts im Wege stand.

Die Voraussetzungen aber, auf welche seiner Zeit Regierung und Stände das eingehaltene Verfahren begründeten, haben sich nicht verwirklicht; es ist in der Thronrede selbst ausgesprochen, daß die schwierigen Verhältnisse des Geldmarktes seither leider nicht gestatteten, den Eisenbahn-Bauten förderlichen Vorschub zu leisten, was wir namentlich in Bezug auf die Kinzigthal-Bahn aufrichtig beklagen, weil wir immer an der Ueberzeugung fest halten, daß diese Bahn sowohl für die betreffende Landesgegend, als auch für die Vervollständigung unseres Eisenbahnsystems eine absolute Nothwendigkeit ist. Zeit und Umstände haben übrigens nun einen unbestreitbaren Beweis mehr dafür geliefert, daß das Verlangen nach Herstellung einer Bruchsal-Brettener Bahn bis an die würtembergische Grenze sowohl die natürlichste und gerechteste Grundlage habe, als auch eine unabweisbare Nothwendigkeit sei.

Die Wichtigkeit der Handelsverbindungen Mannheims mit dem südöstlichen Deutschland und den Donau-Ländern ist in früheren ausführlichen Vorstellungen in derselben Sache und in gründlichen Darstellungen unserer Handelskammer an die hohe Regierung schon so im Einzelnen dargethan worden, daß es eine überflüssige Wiederholnng wäre, wenn wir abermals darauf eingehen wollten. Wir dürfen uns somit füglich darauf beschränken, besonders hervorzuheben, daß die Dringlichkeit der Ausführung jener Bahn durch die inzwischen verlaufene Zeit eine noch weit ernstere sei, wie je zuvor, und daß auf die Unterlassung der Ruin des Handels unseres Platzes unmittelbar folgen müsse. Zur Begründung dieser Behauptung weisen wir einfach darauf hin, daß der Westen und der Osten Europa's bereits durch eine ununterbrochene Eisenstraße verbunden sind, daß eine zweifache wohlfeilere Verbindung zwischen Rhein und Donau durch den Main-Donau-Canal und die bairischen Eisenbahnen einestheils bereits hergestellt ist und anderseits ihrer Vollendung entgegengeht, und daß das Innere Würtemberg's mittelst seiner Eisenbahn und des Neckar's in direkten Verkehr mit dem Rheinhandel gebracht wird. Alle diese Eisenbahnen und namentlich auch der Main-Donau-Canal werden nach und nach eine immer mächtigere Concurrenz gegen uns bilden; sie werden unseren Handel uns entziehen und unsere Straßen werden veröden, wenn wir noch länger mit den Händen in dem Schooß dasitzen, uns mit Protokollen beruhigen und gelassen zusehen, wie man uns den Rang abläuft.

Schon ist der transatlantische Verkehr, der Verkehr Englands und Frankreichs in seinen Beziehungen mit dem fernsten Osten aus seiner natürlichen Strömung getreten; schon verläßt er den Rhein, um durch die ungleich längeren Landesstrecken des deutschen Nordens früher sein Ziel zu erreichen, als es ihm auf gerader Linie in südöstlicher Richtung unseres Vaterlandes möglich ist. Was man vor noch nicht langer Zeit für einen belachenswerthen Traum gehalten hätte, ist jetzt eine nüchterne Thatsache, vor welcher alle jene Zauber-Bilder verschwinden, in welchen unser Land als die beglückte Vermittlerin einer großen Handelsströmung,

Digitized by Google

wie sie Deutschland nur aus der Geschichte längst verschwundener Jahrhunderte kennt, in dem freundlichsten Lichte erschien. Statt dessen sehen wir nun nichts, als das verschlossene Land, und unserer eigenen Klage darüber reiht sich die entrüstete Stimmung des größeren Vaterlandes an.

In einer solchen Lage gebietet die Pflicht der Selbsterhaltung und die nationale Verbindlichkeit, wenigstens das Mögliche zu thun und als solche unbestrittene Möglichkeit steht die Herstellung der schleunigsten Verbindung unserer Ostbahn mit der würtembergischen Bahn mahnend vor uns; sie ist eine Lebensfrage für Handel und Gewerbe unserer Stadt zunächst, sie ist aber auch eine solche für das Land und Deutschland selbst hat eine Anwartschaft darauf. Bei den Verhandlungen über den Friedrichsfelder Vertrag hat man das Prinzip geltend gemacht, daß einer schnellen Herstellung der Main-Neckar-Eisenbahn und dem überwiegenden Bedürfnisse, für Personen- und Waaren-Transport die kürzere Richtung einzuhalten, das Local-Interesse der Stadt Mannheim untergeordnet werden müsse. Man ist mit diesem Prinzipe, zum Unglück für unsere Stadt, durchgedrungen, und während wir bereits die Folgen davon täglich zu beklagen haben, ohne daß bis heute irgend Jemand den Nutzen hat entdecken können, der dem Lande daraus entspringen sollte, sehen wir in Bezug auf den Anschluß an die würtembergische Bahn das entgegengesetzte Prinzip — Waaren nicht so schnell aus dem Lande zu lassen — festhalten. Dieses soll hier dieselbe Wirkung haben, wie jenes bei der Main-Neckar-Eisenbahn, es soll, indem man das Local-Interesse Mannheims abermals dem höheren Landes-Interessen unterzuordnen glaubt, diesem letzteren einen ungleich höheren Vorschub thun. In Wahrheit aber — und wir sprechen dies mit einer leider auf theuere Erfahrungen begründeten Ueberzeugung aus — wird hier das Prinzip des längeren Festhaltens den Zweck verfehlen, wie es dort mit dem entgegengesetzten Prinzipe der Fall war; hier, wie dort, werden wir nur bittere Täuschungen zu beklagen haben, und indem man Mannheim und seinen Handel abermals — aber nur in einem weit höheren Grade, wie bei der Main-Neckar-Eisenbahn — Preis gibt, wird man für die große Landesbahn nur Schaden ärndten und für andere begünstigte Local-Interessen das nicht erwerben, was man ohne Noth für Mannheim verloren gehen läßt.

Die Sache ist auch ganz einfach. Die Concurrenz gegen den Transit- und Eigen-Handel von hier nach Würtemberg, Baiern, und den Donaugegenden entlang ins Innere von Oesterreich liegt nicht oberhalb uns; sie liegt lauernd unterhalb uns in Frankfurt und den Main entlang, sowie entlang des Rheins und des Neckars, da, wo sich an diesen die würtembergischen Eisenbahnen anschließen. Je mehr wir uns nun von diesen Concurrenz-Straßen in der Richtung nach Süden entfernen, desto höher kommen unsere Frachten zu stehen und der Vortheil der Wohlfeilheit bei den gleichen Transport-Mitteln bleibt unbestritten auf Seiten der Concurrenz-Bahnen; mit dem Vortheil bleibt auch der Transit- und Eigen-Handel und mit der Zeit auch mehr oder weniger der Personen-Verkehr auf diesen begünstigten Routen, so daß Karlsruhe und Pforzheim das nicht erobern werden, was Mannheim und die Landes-Bahn nothwendigerweise verlieren müssen. Greller noch natürlich würden diese Verluste sich einstellen, wenn die Pforzheimer Linie aus Ursache anhaltenden Unvermögens noch auf längere Zeit offen bliebe und Bruchsal-Bretten zwangshalber nicht bauen dürfte!

Digitized by Google

Anders aber verhält es ſich mit den Verkehrs-Verhältniſſen auf der Route zwiſchen Ulm und Straßburg, deren Wichtigkeit in die Waagſchale Pforzheim's beſonders eingelegt worden iſt. Wir wollen hierin nichts widerſprechen und auch dabei nicht beſonders darauf hinweiſen, daß man ſeiner Zeit in dieſer Frage auf Straßburg einen höheren Werth gelegt hat, als auf Mannheim! Das aber müſſen wir als einen weſentlichen hochwichtigen Punkt hervorheben, daß in der Linie von Ulm nach Straßburg und umgekehrt eine auswärtige Concurrenz-Bahn weder für jetzt noch für die Zukunft zu befürchten ſtehe. Der ganze Perſonen- und Waaren-Verkehr auf dieſer Linie wird ſomit unbeſtritten dem Lande erhalten werden, ob er über Durlach-Pforzheim, oder vorerſt über Bretten eingewieſen werde. Im letzteren Falle wäre das Prinzip: Waaren und Perſonen nicht ſo ſchnell aus dem Lande zu laſſen, in Bezug auf die Straßburger-Ulmer Linie mit vollem Erfolge durchzuführen; einerſeits würden wir alſo in Rückſicht auf dieſe den ganzen ausländiſchen Verkehr bei ſeinem Durchgange durch unſer Land möglichſt beſteuern können, ohne irgend einer auswärtigen Concurrenz in die Hände zu ſchaffen; anderſeits würden wir in Bezug auf die Linie von hier nach Bruchſal-Bretten der gefährlichſten Concurrenz den Weg abſchneiden; wir würden ferner die Aufgabe für unſere Landes-Bahn, den Ertrag ſobald als möglich auf den höchſtmöglichen Grad zu ſteigern, in ungleich kürzerer Zeit ſicher erreichen. Würde alſo neben der Conceſſion für die Pforzheimer Bahn auch jene für Bruchſal-Bretten zugeſtanden, ſo wären alle jene Erfolge geſichert, welche man bis jetzt eben ſo wenig erreicht hat, als man ſie auf dem betretenen Wege je erreichen wird.

Bleibt dagegen die Anknüpfung über Bruchſal verſtopft und müſſen wir zuwarten, bis die Pforzheimer Linie in Bau genommen und vollendet wird, ſo geht mittlerweile unſer ganzer Tranſit- und Eigen-Handel in der betreffenden Richtung ans Ausland verloren; dieſer Verluſt wäre nicht minder ein ſtarker Ausfall für den Betrieb unſerer Landes-Bahn und wenn dann einſtens eine endliche Anknüpfung über Pforzheim vollendet ſein würde, ſo wäre für dieſe Linie der Zufluß von hier aus verſiegt und das Prinzip, Waaren und Perſonen möglichſt lange im Lande zu behalten, total in die Brüche gefallen. Wir ſind alſo hier auf dem Punkte angelangt, wo bis zur höchſten Evidenz erwieſen iſt, daß man den Mannheimern zum mindeſten das nicht verweigern darf, was man den Pforzheimern gewährt hat, wenn man anders einerſeits, neben der Aufopferung der höheren Landes-Intereſſen, gegen Mannheim nicht ungerecht ſein und es ſeinem gewiſſen Verfall zuführen will und wenn man anderſeits das Prinzip aufrecht erhalten will: das locale Intereſſen dem größeren Landes-Intereſſen unterzuordnen, in Prinzip, welches man rückſichtlich der Pforzheimer Linie ſtets gegen Mannheim geltend gemacht hat; möge es nun auch einmal für Mannheim feſtgehalten werden!

An dieſe Auseinanderlegung fügen wir die Erklärung an, daß — wenn es dennoch anders kommen ſollte — dieſe neue tief eingreifende Verkümmerung unſerer Kräfte hinreichend ſein würde, um Mannheim in ſchnellem Laufe in ſeine frühere merkantile Bedeutungsloſigkeit zurück zu werfen, und daß mit dem Verfall unſeres Handels und unſerer Stadt neben vielen Landes-Intereſſen namentlich auch der Ertrag unſerer Landes-Bahn bis in die Schweiz im höchſten Grade gefährdet wäre! Wer will

Digitized by Google

dies widersprechen, dem auch nur von Hörensagen bekannt ist, welche vor noch wenigen Jahren nicht geahnten Gütermassen die Handelsthätigkeit Mannheim's unserer Landes-Eisenbahn zuführt und der sich die Augen darüber nicht verbinden will, daß zumal nach dereinstiger Vollendung der Parallel-Eisenbahnen auf dem linken Rheinufer Mannheim bis in die Zähne gerüstet und in vollster Kraft dastehen muß, wenn der diesseitigen Landes-Bahn das jetzige Uebergewicht dauernd erhalten werden soll. Eine hohe Kammer wird erkennen, daß hier Momente angedeutet sind, welche zu den reiflichsten und gewissenhaftesten Prüfungen dringend auffordern. Ueber das daraus entspringende Resultat vermögen wir nicht zu zweifeln; dasselbe wird unsere dringendste Bitte rechtfertigen:

Eine hohe Kammer möge bei hoher Regierung die Concession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Bruchsal über Bretten an die würtembergische Grenze neuerdings bevorworten, um einerseits dem allgemeinen Bedürfniß zu genügen, anderseits von unserer Stadt die augenscheinlichste Gefahr des Verfalls abzuwenden und das Land selbst vor großem Verlust zu wahren.

Wir verlassen diesen Gegenstand und gehen auf eine andere Angelegenheit über, welche, so lange uns eine ununterbrochene Eisenbahn-Verbindung zwischen Rhein und Donau fehlt, von doppelter Wichtigkeit für unseren Handel in dieser Richtung ist.

Es bestand nämlich für die Waaren-Durchfuhr zwischen Rhein und Donau auf den Gebieten des Mains und Neckars ein Transit-Zoll von 15¾ Kreuzer per 50 Kilogramm.

Dieser Transit-Zoll ist von Seiten Baierns für die Mainroute auf den Grund der Bestimmungen der dahin bezüglichen Uebereinkunft der Rhein-Ufer-Staaten aufgehoben worden, sobald der Main-Donau-Canal in seiner ganzen Länge schiffbar und durch ihn eine ununterbrochene Wasserstraße zwischen Rhein und Donau hergestellt war. Diese Wasserstraße hatte natürlich an und für sich eine erhebliche Fracht-Ersparniß im Gefolge; durch Aufhebung des Transit-Zolls aber ist diese Ersparniß zu einer solchen Bedeutung erhoben worden, daß sie dem Kampfe, welcher bis dahin zwischen den Main- und Neckarstraßen bestand, zu Gunsten der Mainroute den entschiedensten Ausschlag gab. Dieser Ausschlag erhält sich um so mehr, als auf der diesseitigen Route nach der Donau die Landfrachten seit Jahr und Tag immer höher gegangen sind; ein Umstand, welcher, auch ohne die auf der Mainroute eingetretenen besonderen Begünstigungen durch den wohlfeileren Wasser-Transport und Aufhebung des Transit-Zolles, die Concurrenz sehr erschwert hätte.

Der Transit-Handel über hier nach der Donau und umgekehrt erleidet dadurch einen empfindlichen Stoß, und obwohl die Folgen davon nicht vollständig paralisirt werden können, so wäre doch der Schwerpunkt derselben durch Aufhebung des Transit-Zolles auf der Straßenstrecke zwischen hier und der Donau gehoben.

Diese Aufhebung nun ist schon zu wiederholten Malen Seitens der hiesigen Handelskammer bei hoher Regierung nachdrücklich beantragt worden. Ein Erfolg ist aber bis jetzt leider nicht eingetreten; es ist dies um so beklagenswerther, als unser Transit-Handel darunter ohne Noth wesentlich leidet. Wir sagen ohne Noth, weil nach Abschnitt III. der dritten Abtheilung des Vereinszolltarifs pro 1846/1848 den obersten Finanzbehörden

der betheiligten Regierungen vorbehalten ist, bei der Waaren-Durchfuhr auf Straßen, welche das Vereins-Gebiet auf kurze Strecken durchschneiden und für welche die örtlichen Verhältnisse eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgefälle oder deren Verwandlung in eine nach Pferdsladung zu entrichtende Controlgebühr erfordern, solche Ermäßigungen anzuordnen und zur allgemeinen Kunde zu bringen.

Es springt hiernach in die Augen, daß einer sofortigen Erleichterung unseres Transit-Handels nach der Donau ernstliche Hindernisse nicht in dem Wege stehen; dagegen ist die Nothwendigkeit der Erleichterung so augenfällig, als es anderseits gewiß ist, daß ein Fortbestehen dieses Transit-Zolles uns des Transit-Verkehrs nach der Donau ganz verlustig macht, ohne nach irgend einer Seite hin zu nützen; denn wenn der Waarenzug dahin sich verliert, so besteht die bezügliche Besteuerung nur auf dem Papier, eine Wirkung, die in finanzieller Beziehung dem Aufheben der Abgabe vollkommen gleich kommt.

Wir stellen deßwegen auch in dieser Angelegenheit an hohe Kammer die dringende Bitte:

bei hoher Regierung die schleunigste Aufhebung des Transit-Zolles auf der Straßenstrecke zwischen hier und der Donau behufs der Unterstützung des diesseitigen Transit-Handels in seiner Concurrenz mit der ungleich mehr begünstigten Mainroute auf's nachdrücklichste bevorworten zu wollen.

Endlich bitten wir noch eine hohe Kammer:

der so nöthigen Vollendung unserer hiesigen Eisenbahnhof-Bauten, so wie der Schleppbahn vom Bahnhofe nach dem Rheinhafen und den erforderlichen Ergänzungs-Bauten in unserem Hafen-Gebiet, welche Gegenstände schon auf dem letzten Landtage in die Berathungen hoher Kammer gezogen waren, neuerlich eine geneigte Aufmerksamkeit behufs beförderlicher Erledigung zuwenden zu wollen.

"

Digitized by Google

IX.

Petition, betreffend die Anhäufung liegender Güter in todter Hand.

Schon längst haben die ersten Staatswirthschaftslehrer sowohl aus national-ökonomischen als politischen Gründen gegen die Anhäufung von liegenden Gütern in todter Hand sich ausgesprochen und das Schädliche — wo nicht Verderbliche — eines solchen Systems nachgewiesen. Es hieße, die Aufmerksamkeit dieser hohen Versammlung ermüden, wollten wir hier die einzelnen Momente nochmals hervorheben, welche mit schlagender Ueberzeugung gegen dasselbe geltend gemacht worden sind. Demohngeachtet müssen wir seit einer Reihe von Jahren die betrübende Wahrnehmung machen, daß man, namentlich von Seiten der kirchenärarischen Verrechnungen, wahrhaft planmäßig darauf bedacht ist, das Vermögen und die Einkünfte desselben einzig und allein in liegenden Gütern anzulegen. Man beschränkt sich nicht auf den Ankauf einzelner, feilgebotener Grundstücke, man sucht im Gegentheile ganze Güter-Complexe zu erwerben und durch hohe Angebote sogar zum Verkaufe zu bestimmen, wenn es gilt, den einen oder anderen Complex zu arrondiren. Ein solches Verfahren kann auf die übrigen Grundbesitzer, und namentlich auf die kleinere Landwirthschaft, nur verderblich wirken.

Es ist eine thatsächliche Wahrnehmung, welche keines weiteren Commentars bedarf, daß die Ankäufe durch die Collekturen sich in einer Weise geltend zu machen wissen, daß der minder geldmächtige Landwirth bereits von öffentlichen Verkäufen sich bescheiden entfernt hält und man nur noch die Aeußerung hört: „Die Collektur kauft, da können wir doch nichts bekommen, sie läßt den Acker nicht fahren!"

Wird dieses Verfahren ferner beibehalten, so ist die Zeit nicht ferne, daß der bei weitem größere Theil der Landwirthe in unserer Stadt und nächsten Umgebung zu bloßen Pächtern herabsinkt, der sogenannte Kleinbauer aber ganz verschwindet. Für letzteren zumal sind die Lockungen, die ihn durch hohe Preis-Anerbietungen zum Verkaufe seiner Parzelle bestimmen, ein Verderben. Nur selten kann er den erlösten Kaufpreis anderwärts nutzbringend anlegen oder auf den Ankauf eines anderen Grundstückes verwenden; das erlöste Geld wird gewöhnlich verlebt, während der Acker ihm und den Seinigen wenigstens die nothwendigsten Lebensbedürfnisse geliefert hätte. Ist das Geld aufgezehrt, so geht er zur Klasse der Proletarier über und meistens in derselben unter. Wir könnten leider nur zu viele Belege für unsere Behauptung anführen.

Es kann wohl nicht in der Absicht der Staatsregierung liegen, allmälig aus dem Stande der Landwirthe eine Klasse von Pächtern geschaffen, das Kirchenärar aber zuletzt als den mächtigsten Grundbesitzer im Staate erstehen zu sehen. Ein solcher Zustand, welcher bei andauerndem gleichen Verfahren Seitens des Kirchenärars, unausbleiblich eintreten wird,

Digitized by Google

ruft uns laut die traurigen Vorgänge eines Nachbarstaates im vorigen Jahrhunderte, die Lage Irlands in der neuesten Zeit in's Gedächtniß zurück. Der Pächter wird nie mit demselben Interesse an dem Staate hängen, mit welchem der Grundeigenthümer ihm zugethan ist. Jenem kann es gleichgültig sein, an wen und durch welche Ereignisse der Besitzstand übergehet, — wechselt er ja doch nur den Namen des Herrn — dieser ist fest mit der bestehenden Ordnung verbunden. Man wird uns zwar einwenden: es müsse dem Kirchenärar ebensowohl wie jedem Privaten erlaubt sein, seine Gelder auf beliebige Weise anzulegen und Grundbesitz zu erwerben. Wir geben dies zu, glauben aber, daß dem Staate das Recht zustehet, im höheren Interesse der Gesellschaft solche Anordnungen zu treffen, welche die nachtheiligen Folgen abwenden, die aus den andauernden Güterkäufen durch das Kirchenärar entstehen müssen. Ein Auskunftsmittel möchte etwa dadurch erhalten werden: wenn diesen Verrechnungen durch die Staatsregierung die Ermächtigung ertheilt würde, ihre Fonds auch anderweitig und nicht ausschließlich in liegenden Gütern anzulegen, und wir glauben mit diesem Vorschlage zugleich dem Einwande vorzubeugen, daß nämlich den Kirchenfonds-Verwaltungen zur Zeit eine solche Ermächtigung abmangle, und ihnen daher nur der einzige Ausweg übrig bleibe, das Kirchenvermögen in der beregten Weise anzulegen.

Wie von dem Kirchenärar finden in ähnlicher Weise auch Ankäufe durch die Domainenverwaltungen statt. Auch hier erdrückt die Uebermacht des Geldes die Mitbewerbung der kleineren Landwirthe.

Wir stellen daher an hohe zweite Kammer die ehrerbietige Bitte: dieselbe wolle bei hoher Staatsregierung dahin wirken, daß von derselben geeignete Vorkehrungen gegen die Anhäufung von liegenden Gütern in todter Hand, und namentlich gegen den, zum Nachtheile der Landwirthe von dem Kirchenärar und von den Domainenverwaltungen systematisch betriebenen Ankauf von Gütern, getroffen werden möchten.

Digitized by Google

X.

Petition, betreffend die Aufhebung oder mindestens namhafte Ermäßigung des Rhein-Octroi, sowie die Annahme einer richtigeren Norm bei Erhebung der sogenannten Schiffs-Recognitions-Gebühr.

Die Ansicht, daß die bis jetzt noch bestehenden Rhein-Octroi-Gefälle, wenn nicht gänzlich aufgehoben, doch wenigstens namhaft ermäßigt werden müssen, wenn der Güterzug auf dem Rheine seine seitherige Bedeutsamkeit fortan behalten soll, hat sich allmählig überallhin Geltung zu verschaffen gewußt, so daß auch endlich die Central-Commission für die Rheinschifffahrt dem Vernehmen nach sich ernstlich mit dieser Frage beschäftigen soll.

Wir haben bereits in der, über diesen Gegenstand im Jahre 1846 bei hoher zweiter Kammer eingereichten Petition nachgewiesen, daß während die Fracht von Holland bis hierher durchschnittlich 35 kr. per 50 Ko. zu stehen kömmt, Eisen und anderes schwere Gut um 28 kr. per 50 Ko. verladen wird, das Rhein-Octroi für dieselbe Strecke und das gleiche Quantum nicht weniger als 44¼ kr. beträgt, wovon die deutschen Regierungen 40 kr. beziehen.

Schwer lastet diese, außer allem Verhältnisse zu den gegenwärtigen Verkehrsgestaltungen stehende Abgabe auf der Schifffahrt, dem Handel und der Industrie; sie ist eine, den Fleiß und das Verdienst wahrhaft ausbeutende Steuer. Eingeführt zur Zeit der Fremdherrschaft für vorübergehende, speziell bezeichnete Zwecke, wurde ihr provisorischer Fortbestand durch die Wiener Congreßacte zwar ausgesprochen, ihr Aufhören jedoch in Aussicht gestellt.

In Gemäßheit Artikels 19 der deutschen Bundesacte hätten bereits im Jahre 1816 (bei der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung) Berathungen wegen der Schifffahrt nach Anleitung der auf dem Congreße zu Wien angenommenen Grundsätze statt finden sollen. Diese in den Artikeln 108—116 der Wiener Congreßacte ausgesprochenen Grundsätze besagen ausdrücklich:

1) Die Schifffahrt solle auf allen Flüssen, welche die Gränzen verschiedener Staaten bilden oder dieselben durchströmen, gänzlich frei (entièrement libre) sein, unter Vorbehalt der Schifffahrtspolizei-Verordnungen, welche jedoch für den Handel aller Nationen so vortheilhaft als möglich gefaßt werden sollen. (Art. 108. 109.)
2) Die Schifffahrtsabgaben sollen in einer solchen Weise festgesetzt werden, daß eine Untersuchung der Ladung im Einzelnen nicht nothwendig wird, außer im Falle des Betrugs und der Verletzung der bestehenden Gesetze. (Art. 111.)
3) Der Ertrag dieser Abgaben soll in keinem Falle diejenigen des Jahrs 1815 übersteigen. (Art. 111.)

Digitized by Google

4) Der Tarif soll so gefaßt werden, daß der Handel dadurch ermuthigt und die Schifffahrt erleichtert werde. (Art. 111.)
5) Die Zahl der Erhebungsstellen soll so sehr als möglich vermindert werden. (Art. 112.)
6) Es sollen Anordnungen getroffen werden, welche verhindern, daß der Dienst der Zollwächter der Schifffahrt Hemmnisse bereite. (Art. 115.)

Wenn wir diese Zusagen vergleichen mit dem Zustande der Schifffahrts- und Zollverhältnisse auf dem Rheine, so ist es klar, daß dieselben im Laufe von mehr als 32 Jahren noch nicht erfüllt worden sind. Noch ist namentlich keine Aenderung in dem Octroi eingetreten, nicht einmal eine merkliche Ermäßigung fand statt, obgleich allseitig zugegeben werden muß, daß in Folge der Ausdehnung des Handels auf dem Rheine, die Summe, welche diese Abgabe zur Zeit ihrer Einführung aufbrachte, sich dermalen mindestens verzehnfacht hat. Wir führen nur beispielweise unter Anderem hier an, daß die Rhein-Octroi-Gefälle bei dem Herzogl. Nassauischen Rheinzollamte Caub im October v. J. dem Vernehmen nach über 28,000 fl. abwarfen.

Während in dieser Periode die Frachten um ⅔ ihres damaligen Betrages gesunken sind, wurde an der Höhe dieser Abgabe nichts geändert, so daß sie dermalen bei den meisten Gütern nicht nur die Fracht um fast ¼ übersteigt, sondern auch bei vielen Rohprodukten ⅓ und bei manchen sogar der Hälfte ihres Werthes gleichkömmt. Wie soll unter diesen Verhältnissen die Schifffahrt die Concurrenz mit den allmählig längs des Rheins sich ausdehnenden Eisenbahnen bestehen können? Jetzt schon sehen wir in Folge der Eröffnung der rheinisch-belgischen Eisenbahn für den Güterverkehr eine bedeutende Abnahme des letzteren auf der Wasserstraße ab Holland bis Köln, und eine gänzliche Verödung der Wasserroute wird bei fernerem Fortbestand der dermaligen Höhe des Rhein-Octroi unvermeidlich folgen. Was soll aus den zahlreichen Familien werden, welchen die Schifffahrt mittel- und unmittelbar Nahrung verschafft? Liegt es aber nicht auch in dem eigenen Interesse der betreffenden Vereins-Regierungen, den Fortbestand derselben — so lange es noch Zeit ist — durch Ermäßigung dieser, schwer auf dem Verkehr lastenden Abgabe zu sichern, da mit der Verödung der Wasserstraße die reiche Quelle des Einkommens, welches ihren Kassen zufließt, gänzlich versiegen würde?

Ist es unter diesen Umständen nicht eine wahre Satyre auf die Thätigkeit des Volkes, daß seine Mühen und Sorgen, der Aufwand und das Risico seiner Capitalien ihm nicht einmal so viel eintragen sollen, als der geschriebene Buchstabe allein den Regierungen einträgt? Eine Ungerechtigkeit in der Belastung, wie sie in dem Rhein-Octroi vorliegt, ist für unsere Zeit, wo dem Volke der Verdienst so schwer wird, ein Unding, welches sich nicht beschönigen läßt, am allerwenigsten, wenn es die Erinnerung an die Verheißungen des freien Handels und der Schifffahrt zurückruft.

Reichen nun schon diese Betrachtungen über die Natur des Rhein-Octroi hin, einen allgemeinen Unwillen und lauten Tadel hervorzurufen, wie er auch bereits in allen Rheinuferstaaten sich vernehmen läßt, so liegen auch in der Art und Weise, wie bei dem inneren Verkehre auf dem preußischen Rheine rücksichtlich seiner Erhebung oder Befreiung verfahren

Digitized by Google

wird, noch weitere Gründe zur Aufhebung in den südlichen Vereinsstaaten vor, namentlich aber für unser Großherzogthum.

Durch das System der Octroi-Freiheit für alle Rohprodukte, welche zur Fabrikation in preußischen Fabriken und Manufakturen eingehen, ist die hierländische Industrie fast außer Stand, die Concurrenz mit den dortigen Fabriken zu bestehen, oder aber die Staatskasse zu Rückvergütungen genöthigt, wenn sie den inländischen Industrien die Möglichkeit zu ihrem Fortbestand verschaffen will. Wir unterlassen es, vorliegende Beispiele anzuführen, und machen nur darauf aufmerksam, daß der Rheinzoll für die preußische Rheinstrecke 24 kr. p. % beträgt, was bei manchen Fabrikzweigen den Netto-Gewinn übersteigt, oder demselben doch gleichkömmt. Wie soll, wie kann unter diesen Verhältnissen die vaterländische Industrie gegen diejenigen Rheinpreußens aufkommen, welch letztere bei ihren Bezügen von Rohstoffen gegen die unsrigen den angegebenen Betrag des Octroi für die preußische Rheinstrecke mit 24 kr. p. % voraus hat? Wahrlich dies System ist nicht geeignet, den Geist der Einheit und des Vertrauens zu fördern, welcher dem inneren Gedeihen des großen deutschen Zollvereins so dienlich und nothwendig wäre.

Wie das System des Octroi-Nachlasses für die nach Preußen bestimmten Rohstoffe unheilvoll auf unserem Handel und unseren industriellen Unternehmungen lastet, oder falls dies nicht der Fall sein soll, von unserer Landeskasse schwere Opfer durch Rückvergütung des preußischen Rheinzolles erheischt, so ist nicht minder die Erhebung des Rheinzolles zu Thal durch unsere Landesregierung für Rechnung und zum Vortheile Hessens bei dem hiesigen Rheinzollamte, für unseren Weinhandel und unsere Spedition unheilvoll.

Durch die in der Rheinschifffahrts-Convention begründete Bestimmung, daß nämlich alle Waaren, welche an irgend einem, unterhalb eines Rheinzollamtes gelegenen Zwischenorte eingeladen werden, von der Entrichtung des einschlägigen Rheinzolles bis zur nächsten Rheinzollstation entbunden sind, wenden sich die Weinversendungen nach dem Maine und rheinabwärts von hier ab, dem Frankenthaler Kanale und Worms zu, um auf diese Weise von Entrichtung des Rhein-Octroi von hier bis Mainz mit 2 fl. 42 kr. p. Stück befreit zu sein. Da dieser Betrag des Octroi die Fracht für die beregte Strecke sogar um 30 kr. à 42 kr. per Stück übersteigt, so erklärt es sich von selbst, daß die Versendungen den hiesigen Hafen meiden, und daß Mainschiffer sogar *hier* bewerkstelligte Einkäufe sich nach Frankenthal und Worms nachsenden lassen, um solche dort einzuladen, und gerne die Landfracht bis dorthin bezahlen, da sie auf diese Weise immer noch mindestens 2 fl. per Stück erübrigen.

Daß unter diesen Verhältnissen nicht nur der Speditionshandel benachtheiligt wird, da kein Spediteur 3 fl. per Stück dem Bezieher vergüten kann, sondern auch der Eigen- und namentlich der *Weinhandel* leidet, ist selbstredend, da bei den geringeren Weinsorten und den dermaligen niederen Preisen 3 fl. per Stück schon hinreichen, dem jenseitigen Weinhändler bei der Concurrenz den Sieg zu verschaffen.

Die Nachtheile dieser Erhebung des hessischen Rheinzolles durch das hiesige Rheinzollamt sind für den hiesigen Verkehr zu namhaft, als daß nicht eine baldige Aufhebung desselben durch unsere Regierung zu erwirken

erstrebt werden sollte, insofern nicht eine gänzliche Aufhebung des Rhein-Octroi überhaupt erfolgt.

Wenden wir uns zu dem zweiten Theile dieser Petition, so erkennen wir zunächst an, daß durch den Beschluß der Central-Commission vom 17. Aug. v. J., durch welchen ausgesprochen ist, daß alle Fahrzeuge, ohne Unterschied ihrer Größe, insofern sie nicht Ladung eingenommen haben, von Entrichtung der Schiffs-Recognitions-Gebühr frei sind, eine Erleichterung der Schifffahrt beabsichtigt wurde. Allein gerade die Beschränkung dieser Begünstigung auf Schiffe ohne Ladung muß auf den Verkehr eine nachtheilige Wirkung äußern, und zeigte solche auch bereits schon seit der kurzen Dauer ihrer Einführung, dem 1. October 1847.

Die Rheinschiffe, welche dermalen zur Fahrt verwendet werden, haben durchschnittlich eine Ladungsfähigkeit von 4000 bis 6000 Ctr. Ein solches Schiff muß auch nach dem oben angeführten Beschlusse vom 17. August v. J. von hier bis Holland circa 90 fl. Recognitionsgebühr bezahlen, wenn es nur einen Centner geladen hat. Die natürliche Folge davon ist, daß die Schiffer die kleineren Güterparthien zu laden weigern. Wer könnte es ihnen auch verargen?

Die Fracht von hier bis Rotterdam beträgt durchschnittlich 24 kr. p. %. Hat also ein Schiffer 200 ad 300 Ctr. geladen, — das gewöhnliche Quantum der Thalladungen, da es bekanntlich mit dem Exporte des Zollvereins sehr traurig steht — so erhält er 80 fl., à 100 fl. Fracht, mithin höchstens soviel, als er Recognition bezahlen muß. Natürlich zieht er es vor, ohne Ladung zu fahren, um dann von Entrichtung dieser Gebühr befreit zu sein.

Daß für den Handel hieraus große Nachtheile entstehen, ist einleuchtend, da er nun nicht mehr in der Lage ist, kleinere Parthien schnell expediren zu können.

Der Zweck der Verordnung vom 17. August würde dadurch erreicht, wenn bei Berechnung der Recognitions-Gebühr eines Schiffes mit Ladung nicht, wie es jetzt der Fall ist, die Tragfähigkeit des Schiffes, sondern die wirkliche Ladung desselben maßgebend wäre, und demnach folgende Bestimmung getroffen würde:

I. Daß leere Schiffe ohne Rücksicht auf ihre Ladungsfähigkeit von der fraglichen Gebühr frei sind.

II. Schiffe mit Ladung dagegen folgende Gebühr, und zwar nach Maßgabe der Ladung bei jedem der bestehenden Octroiämter zu entrichten haben

bei einer Ladung von

1	bis	300	Centner	—	Frcs.	10	Ctms.
300	„	600	„	—	„	90	„
600	„	1000	„	1	„	83	„
1000	„	1500	„	3	„	—	„
1500	„	2000	„	4	„	50	„
2000	„	2500	„	6	„	—	„
2500	„	3000	„	7	„	50	„
3000	„	3500	„	9	„	—	„
3500	„	4000	„	10	„	50	„
4000	„	4500	„	12	„	—	„
4500	„	5000	„	13	„	50	„
5000	und darüber		„	15	„	—	„

Digitized by Google

Die Annahme dieſer, in der Natur der Sache begründeten Norm, welche ſich darauf ſtützt, daß nicht der Schiffskörper als ſolcher beſteuert werden ſoll, da der Eigenthümer deſſelben es ohnedies ſchon durch Entrichtung ſeiner Gewerbſteuer iſt, ebenſowenig wie der Frachtwagen des Fuhrmannes beſonders verſteuert werden muß, wenn er gebraucht wird, würde die Maßregel vom 17. Auguſt und reſp. 1. Oktober v. J. zu einer wirklich wohlthätigen für Handel und Schifffahrt machen, während ſie in ihrer jetzigen Lage letzterer keine Erleichterung gewährt und erſterem zu offenbarem Nachtheile gereicht.

Bei der bekannten Bereitwilligkeit, mit welcher unſere hohe Staatsregierung — wir erkennen dies gerne an — ihrerſeits die Feſſeln des Handels und der Schifffahrt zu beſeitigen bemüht iſt, wird es den vereinten Beſtrebungen dieſer hohen Kammer gelingen, das gewünſchte Ziel endlich zu erreichen, und wir ſtellen daher den ehrerbietigen Antrag:

Es wolle hohe zweite Kammer im Vereine mit unſerer hohen Staatsregierung dahin wirken:

1) Daß das Rhein-Octroi, inſofern deſſen gänzliche Aufhebung nicht erzielt werden kann, mindeſtens eine, den jetzigen Waſſerfrachten auf dem Rheine entſprechende Ermäßigung auf ¼ ſeines dermaligen Betrags erfahre, in ein richtiges Verhältniß zu letzteren gebracht, und etwa in der Form eines mäßigen ſiren Waggeldes von allen Gütern ohne Rückſicht auf ihre Gattung und ihren Werth, gleichmäßig erhoben, ſofort aber bis zur Verwirklichung ſeiner gänzlichen Aufhebung oder doch einer namhaften Ermäßigung deſſelben, in Berückſichtigung des innekn Verkehrs auf dem Rheine eine ſolche Erhebungsweiſe eingeführt werde, daß eine völlige Gleichſtellung ſämmtlicher Angehörigen des Zollvereins in ihren induſtriellen Unternehmungen daraus hervorgehe.
2) Daß bei Erhebung und Berechnung der ſogenannten Schiffs-Recognitions-Gebühr ſtatt der ſeither angenommenen Tragfähigkeit des Schiffes lediglich das Quantum der Ladung maßgebend ſei, und zwar nach der, im Conterte dieſer Petition aufgeſtellten Scala, und daß demnach die Verordnung hoher Central-Commiſſion vom 17. Auguſt reſp. 1. Oktober v. J. mit Beibehaltung des, in derſelben ausgeſprochenen Grundſatzes, wornach nämlich Schiffe ohne Ladung gänzlich frei von Recognitions-Gebühr ſind, in Bezug auf die Schiffe mit Ladung auf die Entrichtung und Berechnung der Recognitions-Gebühr in dieſem Sinne ausgedehnt werde.

Digitized by Google

XI.

Petition, die Errichtung einer Bank in Mannheim betreffend.

Wenn wir nach den Urſachen forſchen, warum Deutſchland weniger als andere Länder bei dem großen Welthandel betheiligt iſt, ſo möchte wohl, außer der günſtigern Lage von England und Frankreich, außer dem Mangel eines einheitlichen Syſtems in Zöllen, Maaßen, Gewichten und Münzen, außer dem nunmehr allgemein anerkannten Bedürfniß einer gleichen Handelsgeſetzgebung für alle deutſchen Länderſtaaten, und außer der für kräftige Entwicklung jeder gewerblichen, induſtriellen und Handelsthätigkeit nothwendigen Unterlage freier Inſtitutionen, auch der Mangel größerer Kapitalien in vorderſter Reihe genannt werden dürfen. Von dieſer Betrachtung ausgehend, hat der Badiſche Induſtrie-Verein ſchon vor einiger Zeit die Errichtung einer Bank für das Großherzogthum in Anregung gebracht, und beide Hohe Kammern haben, die Wohlthätigkeit eines ſolchen Inſtituts für Hebung des Handels, der Induſtrie und gewerblichen Thätigkeit fühlend, die Aufmerkſamkeit der Großherzoglichen Staatsregierung darauf hingelenkt. Dieſelbe war auch noch beſonders dadurch aufgefordert, ſich mit dieſem wichtigen Gegenſtand zu beſchäftigen, daß mehrere Handlungshäuſer des In- und Auslandes um die Conceſſion zur Errichtung einer Bank in dem Großherzogthum nachſuchten. Zur Begutachtung dieſes Geſuchs wurde eine Verſammlung von Handelsleuten und Fabrikanten berufen; über das Reſultat derſelben haben wir nichts Zuverläſſiges erfahren, müſſen aber vermuthen, daß das Gutachten gegen die nachgeſuchte Bewilligung ausgefallen, da dieſe bis jetzt nicht ertheilt wurde.

Unter dieſen Verhältniſſen glauben wir die Vermittlung dieſer Hohen Kammer aufs Neue in Anſpruch nehmen zu dürfen, um die Hohe Staatsregierung zu veranlaſſen, den Wünſchen des geſammten Handels- und Fabrikſtandes für Errichtung einer Bank baldigſt Rechnung zu tragen. Es kann hierbei nicht unſere Aufgabe ſein, die Vortheile eines ſolchen Inſtituts im Allgemeinen darzulegen, da dieſe Hohe Kammer ſich hierüber ſowohl in den Commiſſionsberichten wie in den Diskuſſionen ausgeſprochen hat. Wir beſchränken uns daher, das Bedürfniß einer ſolchen Anſtalt für den Handel der hieſigen Stadt näher zu begründen:

Der Eigenhandel in Landesprodukten, welcher hier zum Segen der ganzen Umgegend in großem Maßſtab betrieben wird, erfordert ſehr bedeutende Kapitalien, weil der Landmann gewöhnt iſt, nur gegen Baarzahlung zu verkaufen, während unſere Abnehmer gewöhnlich nur auf

Digitized by Google

Credit kaufen. Andererseits werden unsere Kapitalien durch große Massen überseeischer Güter, wie Baumwolle, Kaffee, Zucker, welche theils für eigene Rechnung, theils als Speditionsgut hieher gelangen, und von hier mittelst der Eisenbahn weiter befördert, nicht wenig zur Rentabilität dieser Staatsanstalt beitragen, in Anspruch genommen. Wir sind daher nicht im Stande, den vielfachen Anerbietungen zu Consignationen, welche einen der vortheilhaftesten Handelszweige der Seeplätze und reichen Binnenstädte ausmachen, zu genügen. Hiezu bedürfen wir der Hülfe einer Bank, welche diese um so leichter gewähren kann, als sie für das vorgestreckte Kapital mehr als hinreichende Sicherheit erhält. Außerdem wird diese wegen der bedeutenden Mittel, die ihr zu Gebot stehen, überhaupt auf Herabsetzung des Zinsfußes einwirken, was nicht allein dem Handel und der Industrie, sondern auch der Landwirthschaft und den Gewerben zu gut kommt. Davon geben gerade die gegenwärtigen Verhältnisse den sprechendsten Beweis. Da seit etwa einem Jahre der Zinsfuß fortwährend steigt, so werden auch die Hypotheken, welche bisher zu 4 % standen, gekündigt — die Grund- und Häuser-Besitzer müssen dafür 4½ %, sogar 5 % bezahlen; in gleichem Verhältniß steigt der Zinsfuß für die Gewerbtreibenden, was für diese sehr drückend ist. Trägt nun die Bank vermöge ihrer großen Mittel zur Herabsetzung des Zinsfußes bei, so ist der Nutzen für die Landwirthschaft und die Gewerbe augenscheinlich. Der Handel und die Industrie würden durch erleichterte Diskontirung der Wechsel großen Vortheil aus diesem Institut ziehen. Insbesondere bei Handelskrisen dringt sich uns die unabweisbare Nothwendigkeit einer solchen Anstalt auf. Wir sind nämlich in solchen Fällen von Frankfurt gänzlich abhängig; jede dortige Krisis äußert nicht allein ihre Rückwirkung auf den hiesigen Platz, wir haben auch gar keine Mittel, dieser zu begegnen. Im vorigen Jahr hätte dieser Zustand die traurigsten Folgen haben können, wenn wir nicht die Hülfe der französischen Bank, d. h. der Filiale derselben in Strasburg und Mühlhausen hätten benutzen können. Da der französische Kurs gewöhnlich sehr hoch steht, so kommt diese Hülfe sehr theuer zu stehen — auch ist sie nur dadurch möglich, daß in Frankfurt die Fünffranken zu fl. 2. 20 kr. angenommen werden, was, nebenbei gesagt, auch für Baden wegen der vielen Berührungspunkte, welche die lange Gränze darbietet, ein unabweisbares Bedürfniß ist. Was die französische Bank uns geboten hat, würde eine inländische Bank in viel höherem Grade und zugleich wohlfeiler uns bieten können. Die Noten-Emission, ohne welche nach unserm Dafürhalten eine Bank überhaupt nicht gedacht werden kann, (denn die Hamburger Bank ist nur allgemeiner Cassier), wird nicht allein keinen Schaden, sondern durch Vermehrung der Cirkulations-Mittel wesentlichen Nutzen bringen; ja, das Bedürfniß derselben ist schon dadurch angedeutet, daß jetzt ausländisches Papiergeld, z. B. preußische Cassenscheine, bairische Banknoten u. dergl cirkuliren. In Frankfurt hat sogar das lokale Bedürfniß bereits zur Creirung von 1—2 Millionen Papiergeld (Rechneischeine) geführt. Unser Land, bei einer 20fachen Einwohnerzahl und 70fachem Areal, wird daher wohl den doppelten oder dreifachen Betrag von Papiergeld gern aufnehmen. Die Cirkulation desselben wird aber wesentlich davon abhängen, ob die Staatskassen dasselbe an Zahlungsstatt annehmen, wie dieses in Baiern und Preußen der Fall ist, wogegen auch der Staat sowohl die ständige Controlle über die Bank übt, wie

Digitized by Google

auch durch Bestimmung des Gesammtbetrags der Noten, und der zur Deckung stets nothwendigen Baarschaft an den Statuten die Gewähr gegen etwaige Gefahren erhält.

Da dieser Gegenstand schon anderwärts erschöpfend behandelt ist, so glauben wir uns auf diese Andeutungen beschränken zu dürfen und stellen den geziemenden Antrag:

Hohe zweite Kammer wolle die Ertheilung einer Concession zur Errichtung einer Bank in Mannheim bei der Hohen Staats-Regierung empfehlend bevorworten.

Digitized by Google

XII.

Petition, die Straßenbauten von hier über Käferthal und Virnheim nach Weinheim, und über Sandtorf zur heſſiſchen Gränze nach Lorſch und nach Lampertheim betreffend.

Wir ſehen uns veranlaßt, dieſe ſchon ſo alten, ſo oft und nachdrücklich vorgetragenen Anliegen der Stadt Mannheim auf's neue bei Hoher Kammer hiermit in Anregung zu bringen.

Die Herſtellung der Straße über Käferthal und Virnheim nach Weinheim (für welche auch von den Bewohnern Virnheim's bei der Heſſiſchen Regierung und der Kammer die nöthigen Schritte geſchehen) bleibt auch nach der Vollendung der Main-Neckar-Bahn ein dringendes Bedürfniß, um ſo mehr als bekanntlich durch die Richtung, welche man dieſer Bahn über Friedrichsfeld nach Heidelberg gegeben hat, während Mannheim an eine Seitenbahn zu liegen kam, unſere Stadt ſchwer beeinträchtigt worden iſt.

Die Straße iſt eine Nothwendigkeit und ein Bedürfniß für den Verkehr der genannten und anderer Orte unter ſich, namentlich den Marktverkehr, der großentheils die Eiſenbahn nicht benützen kann, für den Verkehr mit dem ganzen entfernteren Odenwalde und für den geſammten landwirthſchaftlichen Betrieb dieſer Gegend. Außerdem bewegt ſich auch noch ein Theil des Güterverkehrs in dieſer Richtung noch neben der Eiſenbahn.

In gleicher Weiſe iſt ferner die Herſtellung einer Straße über Sandtorf in der Richtung nach Lorſch einer- und der Richtung nach Lampertheim andererſeits eine dringende Nothwendigkeit für den Verkehr unſerer Stadt mit der ganzen ausgedehnten und ziemlich bevölkerten Gegend des Flachlandes jenſeits des Neckars zwiſchen Neckar und Main, der gerade wegen des Mangels einer fahrbaren Straße an dem diesſeitigen Endpunkte dieſer Gegend durchaus noch nicht diejenige Ausbildung erlangt hat, welche er ohne dieſen Mangel naturgemäß längſt erlangt haben würde.

Die Koſten für dieſe Straße auf badiſchem Gebiet ſind nicht einmal bedeutend, da es ſich dabei nur um eine ziemlich kurze Wegſtrecke von Käferthal aus bis zur heſſiſchen Gränze und von der jenſeitigen Gränze bis Weinheim handelt.

Wir haben vor einigen Jahren mit einem großen Koſtenaufwand aus ſtädtiſchen Mitteln eine Kettenbrücke über den Neckar gebaut zur ungehinderten Beförderung des allgemeinen Verkehrs. Vom jenſeitigen Ende dieſer Brücke ab fehlen aber die Landſtraßen ſogar nach den nächſtgelegenen Ortſchaften und dieſes wirklich traurige Verhältniß findet Statt vor dem Thore der wichtigſten Handelsſtadt des Landes, dem Centralpunkt des Rhein- und Neckarhandels, die circa den achten Theil aller

Digitized by Google

indirekten Steuern des ganzen Landes dem Staate einliefert. Findet sich bei diesem thatsächlichen Verhältniß die schon oft geltend gemachte Behauptung gerechtfertigt: als sei Mannheim der Gegenstand besonderer Fürsorge der Regierung, welche dem Lande große Summen koste?!

Wahrlich wir haben gerechte Ursache uns über die schon so lang andauernde Vernachlässigung unserer Verkehrswege zu beklagen, um so mehr, als überhaupt noch nie eine unsern Verkehr direkt befördernde Straße gebaut worden ist und als die Straße nach Weinheim bereits in das Budget von 1837 aufgenommen war. In gleicher Weise hatte auf Vorlage der Regierung die hessische Kammer im Jahre 1840 diesen Straßenbau für die betreffende Strecke auf hessischem Gebiete genehmigt und auch den Aufwand dafür in das Budget von 1841 gesetzt.

Der Bau dieser Straßen liegt aber auch eben so gut im Interesse des Staats, wie dem unserer Stadt, bezüglich der Frequenz und Benützung unserer Landeseisenbahn durch die Bewohner des ganzen Flachlandes zwischen Neckar und Main. Diese kann natürlich nur dabei gewinnen, wenn an ihrem Endpunkte die umliegende Gegend durch gute Landstraßen mit ihr in Verbindung gebracht ist. Ohnehin wird sie durch die im Bau begriffene Bahn von Mainz nach Ludwigshafen und Straßburg manchen fühlbaren Abbruch erleiden, dem in jeder Weise entgegenzuarbeiten wohl ebenmäßig der Wunsch unserer Regierung wie der beiden Kammern ist.

Wir haben gegründete Ansprüche darauf, daß unserem Verkehr diese erbetene Beihülfe endlich einmal verschafft werde. Wir tragen unsern redlichen Theil an den allgemeinen Staatslasten, wir sind speziell in unseren Gemeindelasten in neuerer Zeit dadurch bedeutend gesteigert worden, daß wir im Vertrauen auf den diesseitigen Staats-Vertrag mit Hessen von 1838, welcher die Führung der Eisenbahn direkt hierher bedingte, wie in der Hoffnung auf die Herstellung der schon 1837 im Budget aufgenommenen Straße nach Weinheim die so kostspielige Kettenbrücke über den Neckar aus städtischen Mitteln erbaut haben.

Wir richten daher gestützt auf die Dringlichkeit und Nothwendigkeit der Sache an die Hohe Kammer die ehrerbietige Bitte:

Bei Großherzoglicher Staatsregierung den Antrag zu stellen:

1) daß die Straße von hier über Käferthal und Birnheim nach Weinheim in den allgemeinen Straßenverband aufgenommen und für deren sofortige Herstellung auf badischem wie auf hessischem Gebiete die nöthigen Maaßregeln ergriffen werden,
2) daß in Gemeinschaft mit Hessen-Darmstadt die Straßen über Käferthal und Sandtorf einerseits in der Richtung nach Lorsch und andererseits in der Richtung nach Lampertheim ebenfalls baldigst in Angriff genommen und hergestellt werden möchten.

Digitized by Google

XIII.

Petition, betreffend die Ermäßigung des Tarifs für den Personen- und Fracht-Verkehr auf der Rheinbrücke, resp. gänzliche Befreiung von Brückengeld für den Besuch des hiesigen Fruchtmarktes.

Die Erfolglosigkeit unserer seitherigen unausgesetzten Bemühungen in dieser für unsere Stadt so hochwichtigen Angelegenheit nöthigt uns, dieserwegen zum zweitenmal vor eine hohe Kammer zu treten.

Wir haben schon in der, während des letzten Landtages in diesem Betreff eingereichten Petition vorgestellt, daß das hohe Rheinbrücken-Geld die Landleute des jenseitigen Gebiets von dem Besuche unseres Victualien-Marktes abhalte und daß wir die deßfallsigen Rückwirkungen auf die Preise der ersten Lebens-Bedürfnisse, sowie auf den inneren Verkehr unserer Gewerbe und unseres Kleinhandels um so mehr empfinden, als auf der anderen Seite der Mangel guter Straßen innerhalb des Neckar-Gebiets dieselben nachtheiligen Wirkungen nach sich führt.

Es ist ferner damals hervorgehoben worden, daß von den hiesigen Tabakshändlern, eben um das hohe Brücken-Geld zu vermeiden, eine große Anzahl von Tabaks-Magazinen in den jenseitigen Ortschaften angelegt wurde und daß dieß nicht allein nachtheilig auf den Werth ähnlicher Localitäten in unserer Stadt wirke, sondern auch vielen Leuten aus den arbeitenden Klassen einen guten Verdienst entziehe. Wir haben damals weiter erwähnt, daß die Bedeutungslosigkeit unseres Frucht-Marktes namentlich auch von dem Drucke des hohen Rheinbrücken-Geldes herrühre, wogegen derselbe, inmitten eines gesegneten Landes und unterstützt von einem thätigen und unternehmenden Handelsstande, bald zu einer ungleich höheren Bedeutung gelangen müßte, wenn als Ausnahme zu seinen Gunsten eine gänzliche Befreiung von Brückengeld beliebt würde. An allen diesen und anderen Verkümmerungen hat bis jetzt nicht nur keine Abänderung zu unseren Gunsten stattgefunden, sondern dieselben vermehren und vergrößern sich vielmehr in dem Maaßstabe, als das jenseitige Ludwigshafen sich ausdehnt und durch Vervielfachung wirthschaftlicher und gewerblicher Niederlassungen den Bedürfnissen des dort auslaufenden Verkehrs mehr und mehr entgegenkommt. Das hohe Brückengeld ist, von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, die wirksamste Maaßregel, den betreffenden Personen- und sonstigen Verkehr von Mannheim abzuhalten und in Ludwigshafen festzubannen und so diesem Platze auf Kosten unserer Stadt auf die Beine zu helfen. In dem einzigen Falle, wo es auch Ludwigshafen benachtheiligt, hilft die bairische Regierung nach, indem sie den Handlungshäusern in Ludwigshafen das Brückengeld zurückvergütet auf alle Versendungen, welche aus dem jenseitigen Hafen auf unsere Eisenbahn zu verbringen sind.

Digitized by Google

Stellen wir diesen Verhältnissen die Betrachtung zur Seite, daß überall da, wo der Verkehr unnatürlich belastet, eine Erschlaffung und da, wo er erleichtert wird, eine Erhöhung sich geltend macht, so dürfte unser Gesuch um Ermäßigung des Rheinbrückengeldes in allen Beziehungen gerechtfertigt sein, zumal als kein Zweifel darüber bestehen kann, daß die jenseitige Eisenbahn, je mehr sie ihrer Vollendung entgegen geht, die Wirkung haben werde, entweder daß, bei Fortdauer des hohen Brückengeldes, der in Ludwigshafen auslaufende Personen-Verkehr mehr und mehr dort festgehalten und dadurch Ludwigshafen zum Nachtheile Mannheims möglichst aufgeholfen werde, oder daß, bei eintretender Ermäßigung, der jenseitige Verkehr in seinem Auslaufe seinen Schwerpunkt hier finden und so nicht allein eine sehr erhöhte Frequenz auf der Brücke selbst herbeiführen, sondern auch wohlthätig auf unsere Landesbahn wirken werde. Unserem Gesuche steht übrigens außer diesen gewichtigen Gründen auch noch ein rechtlicher Anspruch zur Seite. In dem Zoll-Vereins-Vertrag, welcher uns auch die hohen Verbrauchssteuern zuführte, ist ausdrücklich ausgesprochen, daß Brückengelder ꝛc. nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden sollen, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- oder Unterhaltungskosten angemessen sind. Das Rheinbrückengeld hier wirft aber einen Rein-Ertrag von vielleicht fl. 40,000 pr. Jahr ab und geht also weit über das Bedürfniß der Unterhaltung hinaus, nicht ohne die größten Nachtheile für unsere Stadt, welche in ihren wichtigsten Verkehrs-Verhältnissen zu Gunsten dieses Staats-Einkommens insbesondere beeinträchtigt ist.

Die Erhebungs-Taxe auf der Rheinbrücke in Cöln nähert sich mehr dem im Zoll-Vereins-Vertrag ausgesprochenen Grundsatze; dort wird nur ca. ½ kr. pr. Person erhoben, während sie ungleich größer ist, als die unsrige, wo die Personen-Taxe 2 kr. beträgt. Eine Reduction wäre deswegen auch aus diesem Grunde nur gerecht und würde für alle Fälle klug sein, weil sie den Verkehr im Allgemeinen erhöhen, dadurch selbst den Ausfall mehr oder weniger direct und indirect wieder decken, unserer Landesbahn bedeutend nützen und unserer Stadt Gerechtigkeit widerfahren würde.

Wir stellen daher an hohe zweite Kammer die ergebene Bitte:

Dieselbe möge bei unserer hohen Regierung dahin wirken, daß das Rheinbrückengeld für den Personen- und Fracht-Verkehr ermäßigt, für die Fruchtfuhren aber, welche den hiesigen Fruchtmarkt besuchen, ganz aufgehoben werde.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google